

Anleitung
für die polizeilichen Revisionen
der Meßgeräte

vom 22. Juli 1925



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

ISBN 978-3-642-94050-7
DOI 10.1007/978-3-642-94450-5

ISBN 978-3-642-94450-5 (eBook)

Inhalt.

	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen.	
Gesetzliche Grundlagen der Eichpflicht	5
Zweck und Aufgabe der polizeilichen Revisionen	7
Ausrüstung der Revisionsbeamten	8
Betriebe mit eichpflichtigem Verkehr	8
Stempel und Jahreszeichen	9
Ausführung der Revisionen	11
B. Besondere Bestimmungen	
C. Technische Bestimmungen.	
I. Längenmaße, Dickenmaße und Flächenmaße	15
II. A. Flüssigkeitsmaße	17
B. Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten	19
III. Fässer	24
IV. Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände	25
V. Gewichte	29
VI. Waagen	31
VII. Getreideprober	42
VIII. Meßgefäße für Obstmost (Zider), ungefelterte und gemostete Weintrauben im Kelterbetrieb (Herbstgefäße)	44
IX. Milchgefäße mit Abstichstab für Sennereien	45
Anlage 1	
Umfang der Eichpflicht	47
Auszüge aus Gerichtsurteilen	48
Anlage 2	
Auszug aus den Bestimmungen über die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte	56
Bestimmung über Einziehung usw. vorschriftswidriger Meßgeräte	58
Anlage 3	
Abkürzungen der Maß- und Gewichtsbezeichnungen	63
Anmerkung: Durch diese „Anleitung“ verlieren die früheren ihre Gültigkeit.	

A. Allgemeine Bestimmungen.

Gesetzliche Grundlagen der Eichpflicht.

1. Die wichtigsten Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (R.G.Bl. S. 349) sind folgende:

§ 6.

Zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre, sofern dadurch der Umfang von Leistungen bestimmt werden soll, dürfen nur geeichte Maße, Gewichte und Waagen angewendet und bereit gehalten werden. Zum öffentlichen Verkehre gehört der Handelsverkehr auch dann, wenn er nicht in offenen Verkaufsstellen stattfindet.

Auch zur Ermittlung des Arbeitslohns in fabrikmäßigen Betrieben dürfen nur geeichte Maße, Gewichte und Waagen angewendet und bereit gehalten werden.

Den Mäßen stehen im Sinne dieses Gesetzes gleich die zur Raummessung bestimmten Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und für trockene Gegenstände.

§ 9.

Wein, Obstwein und Bier dürfen bei faßweisem Verkaufe dem Käufer nur in solchen Fässern überliefert werden, welche auf ihren Raumgehalt geeicht sind.

Eine Ausnahme findet bezüglich desjenigen ausländischen Weines, Obstweines und Bieres statt, dessen Weiterverkauf in den Originalgebinden erfolgt.

Ebenso findet eine Ausnahme bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, dessen Weiterverkauf in ausländischen, für den betreffenden Wein im Ursprungslande gebräuch-

lichen Gebinden und dessen Berechnung nicht nach Litern, sondern nach der Bezeichnung des Gebindes (Orthost, Pipe, Both usw.) erfolgt, auch wenn Umfüllungen des Weines stattgefunden haben.

§ 11.

Die dem eichpflichtigen Verkehre dienenden Meßgeräte sind innerhalb bestimmter Fristen zur Nacheichung zu bringen. Die Fristen, innerhalb deren die Nacheichung vorzunehmen und zu wiederholen ist, betragen bei

- a) den Längenmaßen, den Flüssigkeitsmaßen, den Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten, den Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände, den Gewichten, den Waagen für eine größte zulässige Last bis ausschließlich 3000 kg, sowie den Fässern für Bier zwei Jahre,
- b) den Waagen für eine größte zulässige Last von 3000 kg und darüber, den festfundamentierten Waagen und den Fässern für Wein und Obstwein drei Jahre.

Die Frist beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Kalenderjahrs, in welchem die letzte Eichung vorgenommen worden ist. Bei Fässern, in denen Wein gelagert ist, endet die Nacheichungsfrist nicht, bevor das Faß entleert worden ist.

Gasmesser sind von der Nacheichung ausgenommen.

§ 13.

Im eichpflichtigen Verkehr ist die Anwendung und Bereithaltung von unrichtigen Maßen, Gewichten, Waagen, Thermo-Alkoholmetern und Gasmessern, sowie die Anwendung von unrichtigen Fässern untersagt. Das gleiche gilt für solche Gegenstände, welche gemäß § 12 vom Bundesrate¹⁾ für eichpflichtig erklärt worden sind.

Als unrichtig gelten diejenigen Meßgeräte, welche über die vom Bundesrate¹⁾ festgesetzten Grenzen (Verkehrsfehlergrenzen) hinaus von der Richtigkeit abweichen.

¹⁾ Nach Artikel 77 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 neuerdings: von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 22.

Wer in Ausübung eines Gewerbes den Vorschriften der §§ 6 bis 9, 11, 13 dieses Gesetzes, den auf Grund des § 12 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen des Bundesrats¹⁾ oder den sonstigen Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft. Der Ausübung eines Gewerbes im Sinne dieser Vorschrift steht der Geschäftsbetrieb von Vereinen auch insoweit gleich, als er sich auf die Mitglieder beschränkt.

Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden. Es macht keinen Unterschied, ob die Geräte dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung und auf die Vernichtung selbständig erkannt werden.

Zweck und Aufgabe der polizeilichen Revisionen.

2. Die polizeilichen Revisionen bilden einen wichtigen Teil der Maßnahmen zur Durchführung der Eichpflicht. Ihr Zweck ist, alle diejenigen Fälle festzustellen, in denen der gesetzlichen Eichpflicht nicht genügt worden ist, so daß die Schuldigen zur Rechenschaft gezogen werden können. Aufgabe der revidierenden Polizeibeamten ist es ferner, Maßnahmen zu treffen, die eine Weiterbenutzung der beanstandeten Gegenstände bis zur endgültigen Einziehung verhindern.

Demgemäß ist bei den polizeilichen Revisionen der Meßgeräte festzustellen:

- a) ob eichpflichtiger Betrieb vorliegt (vgl. Ziffer 4). Bei einem Bestreiten der Eichpflicht sind die Angaben der Beteiligten nachzuprüfen, keinesfalls ohne weiteres als richtig anzuerkennen,

¹⁾ Nach Artikel 77 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 neuerdings: von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats.

- b) ob die im eichpflichtigen Verkehr vorhandenen Meß- und Wiegegeräte mit Eichstempel und Sicherungstempeln sowie mit einem noch gültigen Jahreszeichen versehen sind (vgl. Ziffer 5),
- c) ob die Meß- und Wiegegeräte äußere Mängel oder Beschädigungen aufweisen, die ihre Herausziehung aus dem Verkehr notwendig machen. Vgl. hierzu die im Abschnitt C dieser Anleitung bei jedem Meßgerät unter Ziffer 3 gegebenen Anweisungen.

Ausrüstung der Revisionsbeamten.

3. Zur Vornahme der Revisionen sind folgende Hilfsmittel erforderlich und von den Beamten mitzuführen:

- a) Vergrößerungsglas (Lupe) und kleine scharfe Bürste.
Die Stempelzeichen lassen sich häufig nur in so geringer Größe aufbringen, daß zum Erkennen ein Vergrößerungsglas notwendig ist. Auch sind die Stempelstellen oft durch Schmutz unleserlich und müssen mit einer Bürste gesäubert werden;
- b) Anleitung für die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte.
Dieselbe muß mit Rücksicht auf obige Ziffer 2c zur Hand sein;
- c) Siegel, Siegellack und fester Bindfaden.
Zur Ausführung vorläufiger Beschlagnahmungen erforderlich. Soweit vorhanden, können auch Plombenzange, Plomben und Draht verwendet werden.

Die Kosten der Beschaffung der unter a—c aufgeführten Ausrüstungsstücke gehören zu den sächlichen Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung.

Betriebe mit eichpflichtigem Verkehr.

4. Ein eichpflichtiger Verkehr findet statt:

- a) bei Kaufleuten mit oder ohne offenen Laden (auch Fabriken, Groß- und Versandgeschäften), die gewerbsmäßig

Waren nach Maß oder Gewicht kaufen oder verkaufen, einschließlich derjenigen, die auf Messen und Märkten verkehren oder im Umherziehen Waren feilbieten, sowie bei anderen Gewerbetreibenden und Handwerkern, sofern sie den Preis ihrer Arbeitsleistungen nach Maß oder Gewicht berechnen; z. B. bei Lohnmüllern, Unternehmern von Tief- und anderen Bauarbeiten, Frachtfahrern, Malern, Klempnern, Schlossern, Schmieden usw.,

- b) bei Genossenschaften und Konsumvereinen, auch insoweit ihr Geschäftsbetrieb sich auf die Mitglieder beschränkt,
- c) in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie bei Personen, welche aus einem Zweige der Landwirtschaft, wie Geflügel- oder Bienenzucht, Fischerei, Obst- oder Gemüsebau, Anmästung von Schweinen u. dgl. einen Erwerb ziehen, und bei denen das Maß der Erzeugnisse soweit über den eigenen Bedarf hinausgeht, daß ein regelmäßiger Absatz des Überschusses der Erzeugnisse unter Verwendung von Meß- und Wiegegeräten stattfindet¹⁾,
- d) bei öffentlichen Waagen und ähnlichen Einrichtungen, die für andere zur Bestimmung des Umfangs von Leistungen bereitgestellt sind,
- e) eichpflichtiger Verkehr liegt auch dann vor, wenn Handelsfirmen mit Genehmigung der Post oder Eisenbahn ihre Pakete oder Güter zwecks Festsetzung der Gebühren selbst verwägen dürfen,
- f) unter den eichpflichtigen Verkehr fällt ferner die Verwendung von Maßstäben, Gewichten und Waagen zur Ermittlung des Arbeitslohnes in fabrikmäßigen Betrieben.

Stempel und Jahreszeichen.

5. Eich- und Sicherungsstempel haben die gleiche Form; sie bestehen aus einem gewundenen Band, dem die Buchstaben „D R“ = „Deutsches Reich“ oder „F B“ = „Freistaat Bayern“ eingeschrieben sind. Eine Zahl über dem Bande gibt die Ord-

¹⁾ Vgl. hierzu Anlage 1.

nungszahl der Aufsichtsbehörde, in Bayern die Nummer des Regierungsbezirkes, eine Zahl unter dem Bilde die Ordnungszahl des Eichamtes an, z. B. Abb. 1 u. 2.



Abb. 1.



Abb. 2.

Das Jahreszeichen besteht aus einer Doppelzahl mit Schildumrahmung und ist gültig, wenn seit der Aufbringung nicht mehr als zwei oder drei Jahre (je nach den Nacheichfristen) verfloßen sind¹⁾.

Z. B. muß bei den der zweijährigen Nacheichung unterliegenden Meß- und Wiegegeräten im Jahre 1924 mindestens eines der Jahreszeichen



Abb. 3.



Abb. 4.



Abb. 5.

bei den Wagen über 3000 kg Tragfähigkeit und den Fässern für Wein und Obstwein, die alle drei Jahre nachgeeicht werden müssen, mindestens eines der Jahreszeichen



Abb. 6.



Abb. 7.



Abb. 8.



Abb. 9.

vorhanden sein.

Es ist also darauf zu achten, daß bei den der **zweijährigen** Nacheichung unterliegenden Meß- und Wiegegeräten, zu welchen die meisten Geräte des gewöhnlichen Handelsverkehrs einschließlich der Bierfässer gehören, mindestens entweder das Jahreszeichen **des laufenden Jahres** oder eines der **zwei** vorhergehenden Jahre, bei den Waagen über 3000 kg und den Fässern für Wein und Obstwein, die alle **drei** Jahre nachzueichen sind, mindestens das Jahreszeichen **des laufenden Jahres** oder eines der **drei** vorhergehenden Jahre vorhanden ist.



Abb. 10.

6. Eichstempel und Jahreszeichen, die kreuzweise durchkerbt sind, gelten als nicht vorhanden, z. B. Abb. 10.

¹⁾ Bei Fässern haben erst die nach dem 31. Dezember 1922 aufgetragenen Jahreszeichen eine Schildumrahmung.

7. In den Stempelzeichen für Präzisionsgegenstände und für Goldmünzgewichte befindet sich zwischen den Buchstaben „D. R.“ ein Stern.

8. Von einem deutschen Eichamt vorschriftsmäßig geeichte Meßgeräte dürfen im ganzen Reichsgebiet angewendet werden.

Ausführung der Revisionen.

9. Die Ortspolizeibehörden haben sämtliche Betriebe, in denen ein eichpflichtiger Verkehr (vgl. Ziff. 4) stattfindet, alljährlich mindestens einmal, in Stadtkreisen mindestens zweimal zu revidieren. In ländlichen Bezirken können die Revisionen den Landjägern übertragen werden. Polizeibeamte und Landjäger haben jedoch auch ohne besonderen Auftrag das Recht und die Pflicht, bei geeigneter Gelegenheit Maße, Gewichte und Waagen zu revidieren; insbesondere gilt das für die Meßgeräte der Wandergewerbetreibenden (Weißwarenhändler, Lumpenhändler, Meß- und Marktreisenden usw.). Im übrigen sind sie befugt, die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftsstunden zu betreten.

10. Gegenstand der Revision sind die Längenmaße, Dickenmaße, Flächenmaße, Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten, Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände, Gewichte, Waagen, Getreideprober, Meßgefäße für Obstmost, Herbstgefäße und Milchgefäße mit Abstichstab für Senne-reien. Auch die Fässer sind der Revision unterworfen, doch ist dabei zu beachten, daß derjenige, welcher Bier oder Wein faßweise verkauft, die Fässer zwar dem Käufer geeicht überliefern muß, sie aber in seinem Betriebe ungeeicht bereit halten darf.

Die Kontrolle ist daher während der Beförderung oder in den Lagerräumen des Empfängers auszuüben.

11. Die Revisionen finden nicht statt bei öffentlichen Behörden und in Apotheken, auch nicht in den Hausapotheken von Ärzten und Tierärzten, sie erstrecken sich aber auf Meß- und Wägevorrichtungen, die von Gemeinden oder anderen öffentlichen Körperschaften zur allgemeinen Benutzung bereit gehalten werden (z. B. Ratswaagen), sowie auf die für den öffentlichen

Berkehr bestimmten Meßgeräte kommunaler Betriebe, wie Gas- oder Elektrizitätswerke, Schlachthäuser, Kleinbahnen u. dgl.

Die Revisionen erstrecken sich ferner nicht auf Meßgeräte, die unter steueramtlichem Verschlusse stehen.

12. Die Gegenstände werden auf ihre Richtigkeit innerhalb der für den Verkehr zugelassenen Grenzen nicht nachgeprüft. Die Unrichtigkeit eines Meßgerätes kann nur durch Eichbeamte festgestellt werden.

13. Die Revisionen sind stets unvermutet vorzunehmen, und es ist namentlich darauf zu achten, daß die Beteiligten nicht einen Teil ihrer Meßgeräte verheimlichen und der Revision entziehen.

14. Übertretungen der Nacheichpflicht lassen sich erst nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Jahresstempels, am wirksamsten also durch Revision am Anfang des Kalenderjahres ermitteln.

15. In Orten, in denen Nacheichtage stattgefunden haben, sind Gewerbetreibende und Landwirte, die von ihnen keinen oder unzureichenden Gebrauch gemacht haben, besonders eingehend zu revidieren. Zu diesem Zweck gehen den Ortspolizeibehörden die Eichlisten oder besondere Nachweisungen der Personen, welche ihrer Nacheichpflicht nicht nachgekommen sind, auf dem Dienstwege zu.

16. Meßgeräte, die nach dem Ergebnis der Prüfung nicht im eichpflichtigen Verkehr verwendet werden dürfen, sind vorläufig zu beschlagnahmen und der Ortspolizei zu übergeben. Es macht keinen Unterschied, ob die Geräte dem Besitzer gehören oder nicht. Sind Meßgeräte schwer oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten zu befördern, so können sie durch Einziehung einzelner Teile oder einfacher durch Festlegung eines beweglichen Teiles mittels Bindfaden und Siegel oder Draht und Plombe bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig unbrauchbar gemacht werden. Der Besitzer ist darauf hinzuweisen, daß er sich durch Verletzung der Siegel oder Plomben strafbar machen würde. Über die Beschlagnahme ist eine Niederschrift aufzunehmen, in welcher anzugeben ist, daß dieser Hinweis erfolgt ist.

17. Das Ergebnis der Revisionen ist alsbald der Ortspolizeibehörde zu melden. Soweit Beanstandungen erfolgt sind, muß der Bericht die Angaben gemäß Spalte 1—6 des in Anlage 2

angeführten Modells enthalten. Gleichzeitig sind Eichlisten oder Nachweisungen, die nach Ziffer 15 vorgelegt haben, nach Vornahme der erforderlichen Eintragungen zurückzureichen. Die Ortspolizeibehörde veranlaßt hierauf nach Ziffer 9 und 10 der Bestimmungen über die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte vom 28. Dezember 1912 und nach dem Runderlaß des Ministers des Innern vom 23. April 1914 — IIe 354 — das Erforderliche¹⁾.

18. Wird durch die endgültige Entscheidung die Unbrauchbarmachung eines Meßgerätes ausgesprochen und dabei nicht ausdrücklich die Einziehung des bei der Unbrauchbarmachung zu entfernenden Teiles angeordnet, so ist dieser zu zerstören, das Material aber dem Bestraften zu belassen.

B. Besondere Bestimmungen.

19. Auf Thermo-Alkoholometer und Gasmeßer, die ebenfalls eichpflichtig sind, erstrecken sich die polizeilichen Revisionen in der Regel nicht. Werden Ausnahmen angeordnet, so ist dabei nach den allgemeinen Bestimmungen zu verfahren.

20. Von der Verpflichtung zur Neueichung und Nach Eichung sind ausgenommen:

1. Wassermesser,
2. die dem Gebrauche der Feldmesser und Markscheider dienenden Maße, über deren Richtigkeit von den Landesbehörden besondere Prüfungsvorschriften erlassen sind,
3. Lehren, soweit sie nicht die Beschaffenheit von Klumpmaßen im Sinne der eichtechnischen Vorschriften haben.

21. Von der Nach Eichung befreit sind ganz aus Glas hergestellte Meßgeräte.

22. Bei der Herstellung von Textilwaren und leonischen Waren sowie für den Verkehr solcher Waren nach dem Ausland ist die Verwendung gewisser ausländischer Maße und Gewichte zugelassen. Das gleiche gilt für den bezeichneten Verkehr von Holz, pharmazeutischen Waren und Samereien. Beim Vor-

¹⁾ f. Anlage 2.

finden ausländischer Maße und Gewichte empfiehlt sich eine Anfrage beim Eichamt.

23. Meßgeräte, deren Verwendung auf bestimmte Zwecke beschränkt ist, dürfen im eichpflichtigen Verkehr nicht zu anderen Zwecken benutzt werden.

24. Die vorgeschriebenen Bezeichnungen der Meßgeräte dürfen nicht entfernt oder verändert, vorschriftswidrige dürfen nicht angebracht werden.

25. An den Meßgeräten darf ohne erneute Eichung keine auf wesentliche Teile sich erstreckende Veränderung oder Ausbesserung vorgenommen sein.

26. Um Mißbräuche bei der Verwendung von Waagen im Verkehr zu verhüten, haben die Polizeibeamten ferner ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Waagen gehörig aufgestellt werden.

Balkenwaagen müssen so aufgehängt sein, daß der Ausschlag nach beiden Seiten gleichmäßig ist; nur bei Fischwaagen und Mehlwaagen, die über Fisch- oder Mehlbehältern angeordnet sind, darf die Lastschale frei hängen; die Unterstützung der Gewichtschale muß jedoch der Waage ausreichendes Spiel lassen. Oberthalige Waagen sollen auf ebener, wagerechter, fester Unterlage aufgestellt sein.

Die zum Abwiegen der Waren dienenden Waagen oder Wiegeschalen sind vollkommen frei und übersichtlich für den Käufer aufzustellen und dürfen von anderen Gegenständen weder ganz noch teilweise verdeckt werden.

Die Waagen, Gewichte und sonstigen Meßgeräte sind dauernd in sauberem Zustande zu halten.

Die Waagen müssen wagerecht aufgestellt sein und vor den Augen der Käufer stets genau im unbelasteten und belasteten Zustande einspielen.

Bei den Revisionen ist auch darauf zu achten, daß keine Betrügereien durch unauffälliges Beschweren einer Schale mittels Zulagen oder Anhängen von losen Ausgleichsmitteln auf oder unter der Schale, Ankleben von Fett usw. vorgenommen werden.

C. Technische Bestimmungen.

I. Längenmaße, Dickenmaße und Flächenmaße.

1. Allgemeines.

Zugelassen sind Maße in Größen von 50 Meter bis 0,1 Meter. Jedes Maß muß mit der Bezeichnung seiner Maßgröße¹⁾, und zwar bei Maßen ohne Einteilung mindestens auf einer Fläche, bei Maßen mit Einteilung auf jeder eingeteilten Fläche nach Meter, Dezimeter, Zentimeter oder Millimeter versehen sein.

Die Maßstäbe können aus einem Stück oder als zusammenlegbare aus mehreren Stücken hergestellt sein. Bandmaße sind nur aus Stahl zulässig. Dickenmaße (Kluppmäße) bestehen aus einem Maßstab mit einem feststehenden und einem beweglichen Schenkel, welcher auf dem Maßstab gleitend verschoben werden kann. Beide Schenkel sind mit der gleichen Nummer versehen.

Zählwerke an Maßstäben müssen die Bezeichnung tragen: „Zählwerk nicht geeicht.“

Geeichte Maße dürfen in andere Meßwerkzeuge und Gerätschaften (Vadentische od. dgl.) eingelassen sein.

Bei Flächenmaßen (Planimetern, Flächenmeßmaschinen), welche nur aus Metall zulässig sind, ist der Meßbereich an ersichtlicher Stelle auf dem Geräte selbst oder auf einem mit ihm verbundenen Schilde nach Quadratmeter, Quadratdezimeter oder Quadratzentimeter in folgender Form angegeben:

Meßbereich von . . . bis . . .

Jedes Flächenmaß trägt Namen und Wohnort des Verfertigers und eine laufende Nummer.

2. Stempelung.

Die Maße sind an den Maßenden gestempelt (Abb. 11 u. 12), Dickenmaße (Kluppmäße) an den freien Enden jeder Teilung.

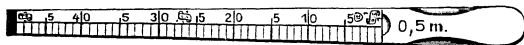


Abb. 11. Hölzerner Maßstab für Langwaren (End- und Strichmaß) zu 0,5 m Länge mit Metallkappe, in Zentimeter geteilt.

¹⁾ Vgl. Anlage 3.

Hölzerne Maße mit Metallbeschlag sind dicht an dem Metallbeschlag gestempelt, ältere auf der Klappe selbst. Bei Endmaßen¹⁾ mit mehreren eingeteilten Flächen genügt die Stempelung an den Enden einer eingeteilten Fläche. (Abb. 12.)

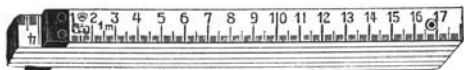


Abb. 12. Zusammenlegbarer Maßstab (Endmaß) von 1 m Länge, beiderseitig in Millimeter geteilt. Endflächen durch Metallkappen gesichert.

Jede Unterteilung muß einen Stempel in ihrer Mitte tragen.

Bilden bewegliche Ringe bei Bandmaßen einen Teil der Maßlänge, so ist die Verbindung der Ringe gestempelt.

Das Jahreszeichen befindet sich neben einem Endstempel. Bei einem Maße mit mehreren Einteilungsflächen ist das Jahreszeichen nur auf einer eingeteilten Fläche nötig.

Bei Bandmaßen darf das Jahreszeichen der Nachzeichnung sich auf einer Plombe befinden.

Bei den Planimetern befindet sich der Eichstempel auf dem Fahrstab, bei den Flächenmeßmaschinen auf der Anzeigevorrichtung. Das Jahreszeichen ist diesen Stempeln beigelegt. Außerdem tragen die Geräte in der Nähe des Stempelzeichens eine laufende Nummer. Ferner sind noch einige Sicherungstempel vorhanden.

3. Unzulässige Maße.

Nicht vorschriftsmäßig gestempelte Maße (vgl. A. Ziff. 5 u. 6), hölzerne Endmaßstäbe, bei welchen der Metallbeschlag sich gelockert hat oder abgefallen ist, Maße, auf welchen unzulässige Längen wie „Elle“, „Fuß“ u. dgl. durch Einschnitte oder sonstige Markierungen gekennzeichnet sind, Maße deren Teilung stark abgenutzt ist, sind sogleich aus dem Verkehr zu ziehen.

Stark verbogene oder verzogene Maße sind dem zuständigen Eichamt zur Prüfung vorzulegen.

¹⁾ Maße sind Endmaße, soweit die Begrenzung der Maßlänge durch die Endflächen des Maßstabes gegeben ist.

4. Unbrauchbarmachung.

Eine vorläufige Unbrauchbarmachung bei der Beschlagnahme von Längenmaßen findet nicht statt.

Die endgültige Unbrauchbarmachung erfolgt durch Zerstörung.

II. Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.

A. Flüssigkeitsmaße.

1. Allgemeines.

Flüssigkeitsmaße bestehen aus Metall oder Glas. Sie kommen in Größen von 50 Liter bis 0,01 Liter vor und haben einen kreisförmigen Querschnitt und meist eine zylindrische Form, doch können sie auch kannen- oder tonnenförmig sein.

Die Raumgehaltsbegrenzung erfolgt durch den oberen Rand oder durch Stifte und Böcher oder bei gläsernen Maßen durch eingeschlifene oder eingekützte Strichmarken unter dem Rande. Alle Maße müssen mit der Bezeichnung ihres Raumgehalts¹⁾ versehen sein.

2. Stempelung.

Flüssigkeitsmaße tragen den Eichstempel über der Bezeichnung möglichst dicht unter dem Rande (Abb. 13 u. 14); metallene mit Begrenzungsmarken auf jedem zugehörigen Zinntropfen (Abb. 15 u. 16); gläserne mit Strichbegrenzung



Abb. 13. Flüssigkeitsmaß aus Zinn (gegossen) mit Ausguß, Stempel und Jahreszeichen über der Bezeichnung.



Abb. 14. Weichgelötetes Flüssigkeitsmaß. Stempel und Jahreszeichen über der Bezeichnung am oberen Rande und Stempel auf der Lötnaht.

¹⁾ Vgl. Anlage 3.

Technische Anleitung.

dicht unter demjenigen Strich, der über der Bezeichnung gezogen ist. Weich gelötete Maße sind außerdem auf jeder Lötnaht, auch am Boden, gestempelt. (Abb. 14 u. 15.)

Befindet sich die Bezeichnung auf einem besonderen Schilde, so muß dieses durch Stempelung gesichert sein. (Abb. 15 u. 16.)



Abb. 15. Kannenförmiges Flüssigkeitsmaß, weich gelötet. Bezeichnung auf besonderem Schilde, durch Stempel und Jahreszeichen gesichert. Stempel unter den Begrenzungsmarken und auf den Lötnahten.

Abb. 16. Kannenförmiges Flüssigkeitsmaß, geirrieben; mit schwach gewölbter Bodenfläche. Begrenzung durch gestempelte Stifte. Bezeichnung auf besonderem Schilde durch Stempel und Jahreszeichen gesichert.

Das Jahreszeichen ist dem Eichstempel über der Bezeichnung oder dem der Bezeichnung nächsten Eichstempel beigefügt.

Ganz aus Glas bestehende Flüssigkeitsmaße unterliegen nicht der Nachzeichnung und brauchen kein Jahreszeichen der Nachzeichnung zu tragen. Zu den Flüssigkeitsmaßen gehören nicht die

Schantgefäße. Die Bezeichnung derselben und die Nachprüfung durch die Polizeibehörden unterliegen besonderen Bestimmungen (Schantgefäß-Gesetz).

3. Unzulässige Maße.

Nicht vorschriftsmäßig gestempelte Maße (vgl. A. Ziff. 5 u. 6), undichte, nachträglich mit einer Untereinteilung oder mit einer Überhöhung oder Ausbauchung des Randes versehene Maße sind sogleich aus dem Verkehr zu ziehen.

Verbeulte, am oberen Rande oder Boden beschädigte Maße sind dem zuständigen Eichamte zur Prüfung vorzulegen.

4. Unbrauchbarmachung.

Eine vorläufige Unbrauchbarmachung bei der Beschlagnahme von Flüssigkeitsmaßen findet nicht statt. Die endgültige Unbrauchbarmachung erfolgt durch Zerstörung.

B. Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.

1. Allgemeines.

Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten werden im Verkehr für den Verkauf von Öl, Petroleum, Benzin, Benzol, Branntwein, Essig und Milch angewendet. Sie bestehen aus Glas und Metall. Man unterscheidet nach ihrer Einrichtung solche:

1. ohne Einteilung (Abb. 17 u. 18),
2. mit ungleichartiger Einteilung (Abb. 19),
3. mit gleichartiger Einteilung (Abb. 20).
4. Milchmaße mit gleichartiger Einteilung, und zwar mit Innenskalen, mit durchsichtiger Skale oder mit Schwimmer (Abb. 21),
5. Maßeimer für Mineralöle (Benzin, Benzol u. dgl.) mit gleichartiger Einteilung, und zwar mit zwei einander gegenüberliegenden Innenskalen, mit zwei einander gegenüberliegenden, in die Maßwand eingefesteten durchsichtigen Glas-skalen oder mit nur einer Glas-skale in Verbindung mit einem außen angebrachten Lot (Abb. 22).

Die Raumgehaltsbegrenzung erfolgt durch Strichmarken oder durch Hähne, auch durch den oberen Rand. Eine obere und untere Begrenzung durch zwei Hähne muß zwangsläufig sein.

Die Bezeichnung der Meßwerkzeuge¹⁾ erfolgt nach Liter, bei Meßwerkzeugen ohne Strichmarken auf dem Maßkörper, bei Meßwerkzeugen mit ungleichartiger Einteilung an jeder Strichmarke (Abb. 19), bei den übrigen an jeder beziffer-

¹⁾ Vgl. Anlage 3.

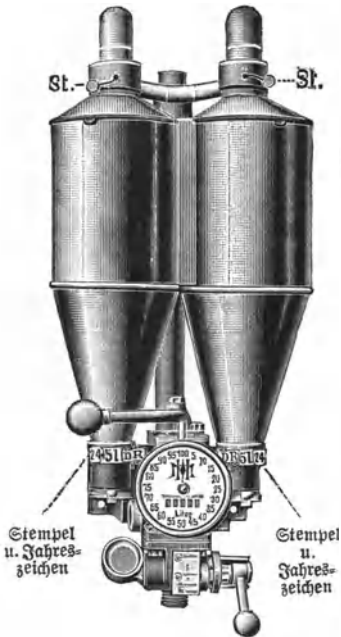


Abb. 17. Meßwerkzeug für Flüssigkeiten ohne Einteilung mit zwei Kammern und unterer Begrenzung durch Zahn und oberer Begrenzung durch Strichmarke und Überlauf (Benzintankanlagen.)

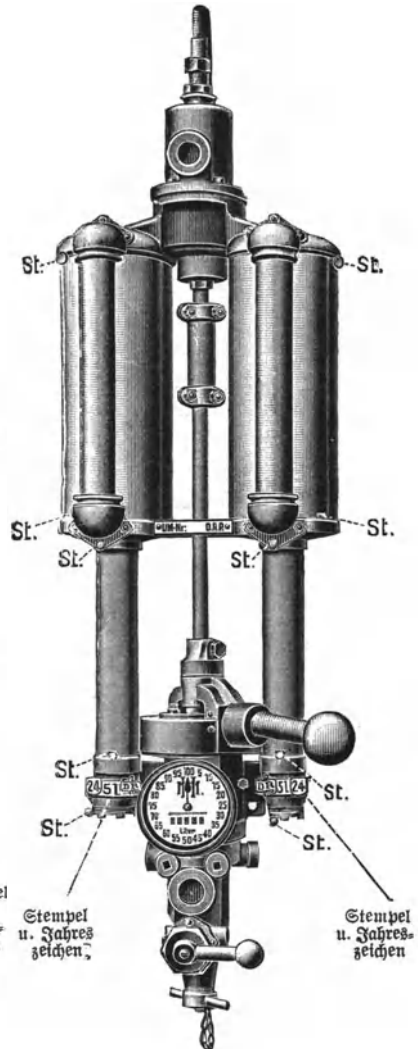


Abb. 18. Meßwerkzeug für Flüssigkeiten ohne Einteilung mit zwei Kammern mit oberer und unterer Zahnbegrenzung (Benzintankanlagen.)

ten Marke oder nur an denjenigen Marken, für welche die Bezifferung vorgeschrieben ist.

Meßwerkzeuge mit Flüssigkeitsstandrohr müssen mit der Bezeichnung „nur für Mineralöl“, Milchmaße und Meßeimer für Mineralöle müssen auf besonderem Schilde, das auch die Raumgehaltsbezeichnung trägt, mit der Aufschrift „nur für Milch“ bzw. „nur für Mineralöle“ versehen sein. Außerdem sollen Milchmaße



Abb. 19. Meßwerkzeug für Flüssigkeiten mit ungleichartiger Einteilung.



Abb. 20. Meßwerkzeug für Flüssigkeiten mit gleichartiger Einteilung für Mineralöl.

mit Schwimmer auf dem Schild und der Schwimmerstange (Skale) noch Namen und Wohnort des Verfertigers, sowie die

gleiche Fabriknummer tragen, um die Zusammengehörigkeit von Maß und Schwimmer zu sichern.

Milchmaße haben außer der Literstale häufig noch eine zweite Skale (Prozentskale), welche die Bezeichnung „Für Rückgabe von Magermilch“, „Magermilch“ oder eine ähnliche mit der Angabe des Prozentbetrages, z. B. 80%, trägt.

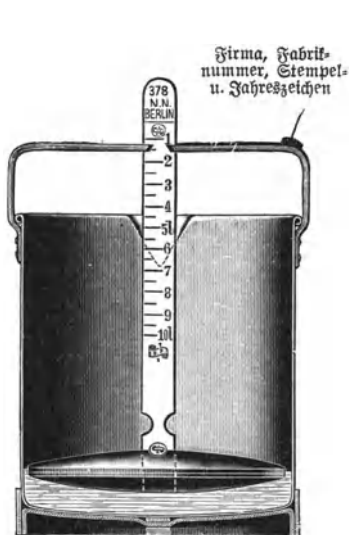


Abb. 21. Milchmaß mit Schwimmer.



Abb. 22. Meßbeimer für Mineralöle mit Glasstale und Lot.

Ein Zählwerk darf bei Meßwerkzeugen ohne Einteilung vorhanden sein; es muß die Bezeichnung tragen „Zählwerk ungeeicht“.

Eine Loteinrichtung muß vorhanden sein:

bei gläsernen Meßwerkzeugen von mehr als 30 Millimeter Querschnitt, sobald die Strichmarken nicht die Hälfte des Maßkörpers umfassen (Abb. 19); bei Milchmaßen mit durchsichtigen Skalen; bei Meßbeimern für Mineralöle mit nur einer Glasstale (Abb. 22).

Auf die lotrechte Aufstellung der Meßwerkzeuge (Abb. 19 u. a.) ist besonders zu achten.

2. Stempelung.

Die Stempelung der Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten, der Milchmaße und der Meßeimer für Mineralöle erfolgt:

1. bei Meßwerkzeugen ohne Einteilung möglichst dicht an der Maßbegrenzung oder an der Bezeichnung,
2. bei Meßwerkzeugen mit ungleichartiger Einteilung an jeder Marke,
3. bei Meßwerkzeugen mit gleichartiger Einteilung an der Nullmarke und an der höchstbezeichneten Marke.
4. Bei Milchmaßen und Meßeimern für Mineralöle ist das Schild „nur für Milch“ bzw. „nur für Mineralöle“, die Riete der Innenskalen, die Metallfassungen der durchsichtigen Skalen, die Verbindung zwischen Schwimmer und Führungsstange (Skale) durch einen Eichstempel gegen Lösung gesichert. Ferner trägt einen Eichstempel die höchste bezeichnete Marke jeder Skale eines Milchmaßes und eines Meßeimers für Mineralöle und, bei Maßen mit Schwimmer, auch die Nullmarke.

Die Raumgehaltsbegrenzung durch einen Hahn ist bei allen Meßwerkzeugen durch Stempelung gesichert, ebenso ein in den Maßraum hineinragendes Überlaufrohr.

Das Jahreszeichen ist dem Stempel der größten Raumgehaltsbezeichnung, bei Milchmaßen und den Meßeimern für Mineralöle dem Stempel zur Sicherung des Schildes hinzugefügt.

Das Jahreszeichen der Nachzeichnung darf auch auf einer Plombe ausgeführt sein. Es fehlt bei den ganz aus Glas hergestellten.

3. Unzulässige Meßwerkzeuge.

Nicht vorschriftsmäßig gestempelte Meßwerkzeuge¹⁾ (vgl. A. Ziff. 5 u. 6), undichte Meßwerkzeuge und solche mit aufgemalten oder nachträglich aufgebrachtten Marken sind sogleich aus dem Verkehr zu ziehen.

¹⁾ Undeutliche Abtempel auf Glas werden wieder sichtbar, wenn die Stempelfläche mit einem trockenen Lappen oder mit dem Daumen warmgerieben wird.

Verbeulte oder beschädigte, ferner solche mit fehlender oder mangelhafter Loteinrichtung, Meßwerkzeuge, bei denen das Überlaufrohr schief steht oder lose ist, ferner Milchmaße mit Schwimmer, deren Nullmarke nicht einspielt, weil der Bügel verbogen ist, sind dem zuständigen Eichamt zur Nachprüfung vorzulegen.

4. Unbrauchbarmachung.

Die vorläufige Unbrauchbarmachung erfolgt bei Meßwerkzeugen, deren Raumgehalt durch Hähne begrenzt wird, durch Festlegung der Hähne mittels Siegel und Bindfaden oder Draht und Plombe, bei Milchmaßen mit Schwimmer durch Beschlagnahme des Schwimmers. Die endgültige Unbrauchbarmachung erfolgt bei den vorbezeichneten Maßen durch Zerstörung der Hahnfüßen oder des Schwimmers, bei Meßwerkzeugen mit Flüssigkeitsstandrohr durch Zerstörung des Standrohrs und der Skale, bei anderen durch Zerstörung.

III. Fässer.

1. Allgemeines.

Fässer sind in allen Größen aus Holz und Metall zugelassen. Der eichamtlich ermittelte Raumgehalt ist auf dem Boden oder dem Faßrande, entweder unmittelbar oder auf einem Schilde, durch Aufbrennen, Aufschlagen oder Aufdrücken, auch unter Benutzung auswechselbarer metallener Ziffern und Buchstaben, aufgebracht.

2. Stempelung.

Stempel und Jahreszeichen sind dem Raumgehalt hinzugefügt. Schilder sind gegen Abnahme durch Stempelung gesichert.

3. Unzulässige Fässer.

Nicht vorschriftsmäßig gestempelte Fässer (vgl. A. Ziff. 5 u. 6) und solche, welche ersichtlich nach der Eichung eine Ausbesserung des Bodens oder der Wandungen erfahren haben, sind aus dem Verkehr zu ziehen.

4. Unbrauchbarmachung.

Eine vorläufige Unbrauchbarmachung findet nicht statt, die endgültige erfolgt durch Zerstörung. Bei hölzernen Fässern genügt die Entfernung und Zerstörung der Reifen.

IV. Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trodene Gegenstände.

1. Allgemeines.

Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trodene Gegenstände werden im Verkehr angewendet für Getreide, Kartoffeln, Obst, Hülsenfrüchte, Kalk, Kohlen, Mineralprodukte aller Art und Holz. Sie können aus Holz oder Metall hergestellt sein.

Man unterscheidet:

A. Zylindrische Maße — der Raumgehalt umfaßt eine gesetzliche Raumgröße von 100 bis 0,05 Liter. (Abb. 23 bis 25.)



Abb. 23. Spanmaß ohne Beschlag. Stempelung über der Bezeichnung und am Boden.



Abb. 24. Spanmaß mit Beschlag. Stempelung nahe am Beschlag.



Abb. 25. Hohlmaß aus Metall. Durch Stempelung gesichertes Schild.

B. Kastenmaße (Abb. 26), Lösch- und Ladef Gefäße (Abb. 27 u. 28), Rahmen- oder Aufsetzmaße (Abb. 29), Kuntmaße — der Raumgehalt entspricht einer gesetzlichen Raumgröße (0,5 Hektoliter, 1 Hektoliter, 0,5 Kubikmeter)

oder einem Vielfachen derselben (Abb. 30). Fördergefäße¹⁾ mit beliebigem Raumgehalt.

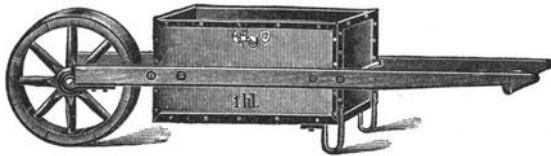


Abb. 26. Kastenmaß. Stempel mit Jahreszeichen am oberen Rande.



Abb. 27. Röhren- und Badegefäß aus Holz. Stempel mit Jahreszeichen unter dem oberen Randreifen.



Abb. 28. Röhren- und Badegefäß aus Metall in Röhrenform. Stempelung auf geschütztem Schilde.

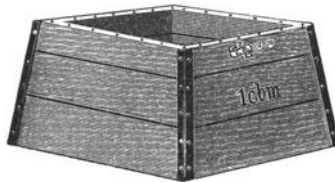


Abb. 29. Rahmen- oder Aufseßmaß. Stempel mit Jahreszeichen am oberen Rande.

C. Meßrahmen für Brennholz:

a) große von 0,5 Quadratmeter lichter Rahmenfläche oder einem ganzen Vielfachen von 0,5 Quadratmeter (Abb. 31),

¹⁾ Eine Eichpflicht besteht für die Fördergefäße, soweit sie im Bergwerkbetriebe zur Ermittlung des Arbeitslohnes dienen, zur Zeit nicht mehr.

b) kleine von 0,2, 0,1, 0,05 und 0,02 Quadratmeter lichter Rahmenfläche (Abb. 32).



Abb. 30. Kuntmaß mit Aufgabrettern. Stempel und Jahreszeichen auf Maß und Brettern.

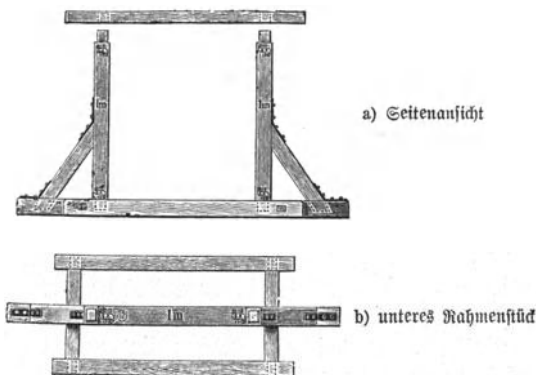


Abb. 31. Großer Meßrahmen für Brennholz. Jahreszeichen am unteren Stempel auf dem unteren Rahmenstück.

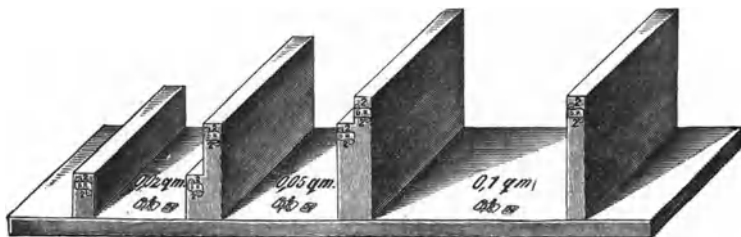


Abb. 32. Kleiner Meßrahmen für Brennholz (Spaltholz). Stempel und Jahreszeichen bei jeder Bezeichnung.

Die Bezeichnung der Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände¹⁾ erfolgt bei jedem Maß nach seiner Maßgröße in Liter, Hektoliter, Kubikmeter, Meter oder Quadratmeter durch Aufbrennen, Aufschlagen oder auf besonderen Schildern.

Die Raumgehaltsbegrenzung erfolgt durch den oberen Rand, bei Kuntmaßen auch durch Leisten oder Löcher unter dem Rande. Bei Kuntmaßen können auch Aufsaßbretter mit angegebenem Raumgehalt den Maßraum vergrößern.

2. Stempelung.

Maße mit Randbegrenzung tragen den Eichstempel über der Bezeichnung dicht unter dem Rande; wenn Beschläge vorhanden sind, dicht unter diesen. (Bei Kastenmaßen, Löß- und Ladegefäßen und Aufsaßmaßen tritt noch ein zweiter Stempel auf der gegenüberliegenden Seite des Maßes möglichst dicht am unteren Rande hinzu.) Fördergefäße tragen den Eichstempel auch unter dem Rande an geschützter Stelle, die Entfernung des Stempels vom oberen Rande muß dann in Zentimeter neben der Bezeichnung angegeben sein; Kuntmaße mit Leisten oder Löchern dicht unter diesen. Zylindrische Hohlmaße aus Holz tragen einen weiteren Stempel auf der inneren Bodenfläche, Spanmaße ohne unteren Beschlag außerdem noch einen Stempel, durch welchen Boden und Wand zugleich getroffen wird. Weich gelötete Maße sind außerdem auf jeder Lötnaht, auch am Boden, gestempelt. (Bei metallenen Maßen mit genietetem Boden ist fernerhin keine Stempelung am Boden nötig.) (Abb. 23—29.)

Aufsaßbretter bei Kuntmaßen sind wie Aufsaßmaße am oberen und unteren Rande gestempelt. (Sie tragen die zugehörige Wagennummer, und zwar die gleiche.) (Abb. 30.)

Bei großen Meßrahmen für Brennholz ist die Stempelung dicht an den Verbindungsstellen, an den oberen Begrenzungen sowie an allen Teilmarken der einzelnen Rahmenstücke, bei kleinen Meßrahmen neben der Bezeichnung und an den oberen Enden der seitlichen Rahmenstücke ausgeführt. (Abb. 31 u. 32.)

Bezeichnungsschilder sind durch Stempelung gesichert. (Abb. 25 u. 28.)

¹⁾ Vgl. Anlage 3.

Das Jahreszeichen ist bei allen Hohlmaßen dem Stempel über der Bezeichnung, nur bei den Runtmaßen und deren Aufsatzbrettern dem Stempel an der linken Oberkante beigelegt.

3. Unzulässige Hohlmaße usw.

Nicht vorschriftsmäßig gestempelte (vgl. A. Ziff. 5 u. 6), solche mit stark beschädigten Wandungen sowie undichte Hohlmaße oder Meßwerkzeuge und Meßrahmen mit fehlenden oder stark beschädigten Rahmenstücken sind sogleich aus dem Verkehr zu ziehen.

Verbeulte oder stark verzogene Hohlmaße sind dem zuständigen Eichamte zur Prüfung vorzulegen.

4. Unbrauchbarmachung.

Eine vorläufige Unbrauchbarmachung findet nicht statt; die endgültige erfolgt durch Zerstörung. Bei Meßwerkzeugen mit beweglichen Wänden genügt die Entfernung und Zerstörung der Klappen und Türen usw.

V. Gewichte.

1. Allgemeines.

Die Gewichte für den Handelsverkehr sind aus Eisen, Messing, Rotguss, Bronze, Neusilber oder aus anderen Metallen von annähernd gleichen Eigenschaften in Größen von 50 Kilogramm bis 1 Gramm in zylindrischer Form mit Handhabe oder Knopf (Abb. 33, 34 u. 35), eiserne Gewichte von 250 und 125 Gramm in zylindrischer Form ohne Knopf, eiserne Gewichte von 200 und 100 Gramm in Scheibenform hergestellt. Ältere Gewichte zu 50 Kilogramm (Zentner) haben vielfach Bombenform.

Außerdem werden Gewichte von 2 Kilogramm bis einschließlich 20 Gramm aus Porzellan oder ihm an Haltbarkeit gleichen Erden ohne Knopf hergestellt.



Abb. 33. Gewicht mit Ver-
richtigungskammer aus
Gusseisen.

Von 2 Kilogramm bis einschließlich 20 Gramm kommen auch Gewichte aus Glas ohne Berichtigungskammer vor. Bereits geeichte Gewichte dieser Art können noch bis auf weiteres wiederholt neu geeicht werden.

Eiserne Gewichte und Handelsgewichte aus Porzellan müssen eine Berichtigungskammer (Justiereinrichtung) haben; Präzisionsgewichte aus Porzellan haben keine Berichtigungskammer.

Bereits geeichte eiserne Handelsgewichte und Präzisionsgewichte ohne Berichtigungskammer (Kriegsgewichte) werden noch bis zum 31. Dezember 1926 wiederholt neu geeicht, und darüber hinaus, solange noch richtig, nachgeeicht.

Die Präzisionsgewichte von 500 Milligramm bis 1 Milligramm aus Neusilber, Platin oder Aluminium haben die Form von Plättchen mit aufgebogenem Rand.

Jedes Gewicht muß mit seiner Gewichtsgröße nach Kilogramm, Hektogramm, Gramm oder Milligramm bezeichnet sein¹⁾. Gewichte zu 50 Kilogramm in Bombenform tragen die Bezeichnung nach Zentner oder Pfund.



Abb. 34. Gewicht ohne Berichtigungskammer aus Messing mit Knopf.



Abb. 35. Gewicht ohne Berichtigungskammer aus Messing in hoher Zylinderform mit Knopf.

2. Stempelung.

Gewichte mit Berichtigungskammer (eiserne und Porzellanengewichte) tragen Stempel und Jahreszeichen auf dem Eichpfropf. (Abb. 33.)

Gewichte ohne Berichtigungskammer (messingene Gewichte) tragen Stempel und Jahreszeichen auf der oberen

¹⁾ Vgl. Anlage 3.

Fläche. Die Gewichte aus Glas oder Porzellan ohne Berichtigungskammer tragen Stempel und Jahreszeichen auf der oberen Fläche oder auf der Mantelfläche aufgeätzt. Das Jahreszeichen der Nachzeichnung kann auch auf dem Boden angebracht sein. (Abb. 34 u. 35.)

Gewichte in Plättchenform (500 Milligramm bis 1 Milligramm) tragen den Eichstempel (Präzisionsstempel) auf der die Bezeichnung tragenden Fläche daneben bis 20 Milligramm abwärts das Jahreszeichen der Neueichung. Kleinere Gewichte tragen kein Jahreszeichen, auch fällt das Jahreszeichen der Nachzeichnung für alle Gewichte in Plättchenform fort; der Nachweis der eichamtlichen Prüfung ist durch die Eichamtsquittung (Rechnung) zu erbringen.

3. Unzulässige Gewichte.

Nicht vorschriftsmäßig gestempelte (vgl. A. Ziff. 5 u. 6) sowie Gewichte, bei denen Handhabe oder Knopf abgebrochen ist, sind sogleich aus dem Verkehr zu ziehen.

Eiserne oder Porzellanengewichte mit Löchern oder Beschädigungen, mit abgestoßenen Kanten, auffälligen Abscheuerungen oder Ablätterungen am Überzug (Lack, Nickel, Glasur), mit starken nachträglichen Lackanstrichen oder Aufmalungen sind dem zuständigen Eichamte zur Prüfung vorzulegen.

4. Unbrauchbarmachung.

Eine vorläufige Unbrauchbarmachung tritt nicht ein. Die endgültige Unbrauchbarmachung erfolgt durch Zerstörung.

VI. Waagen.

1. Allgemeines.

Im eichpflichtigen Verkehr unterscheidet man Handelswaagen und Waagen für besondere Zwecke. Die Handelswaagen können als Balken-, Brücken- oder Neigungswaagen hergestellt sein. Die ersteren können gleicharmig oder ungleicharmig, einfach oder aus mehreren Hebeln zusammengesetzt sein, sie können Last und Gewicht an hängenden Schalen oder oberhalb tragen. (Abb. 36—39.)

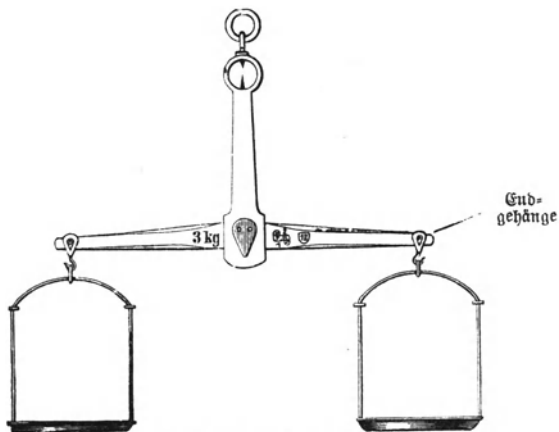


Abb. 36. Gleicharmige Balkenwaage.

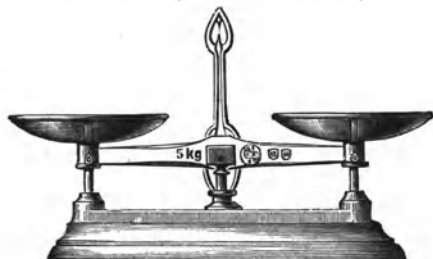
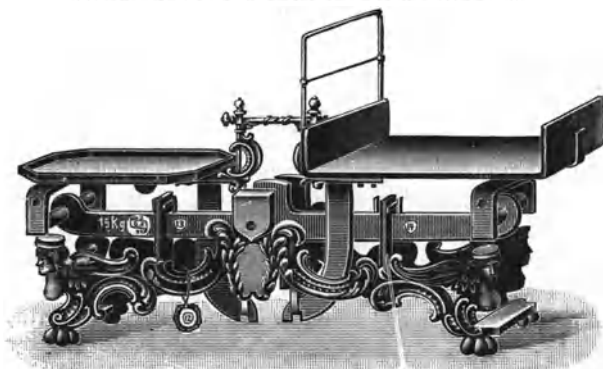


Abb. 37. Oberhalbige oder Tafelwaage (System C)

Abb. 38. Oberhalbige oder Tafelwaage (System B).
Zwischengehänge

Als Hebelwaagen können die Handelswaagen so eingerichtet sein, daß auf der Gewichtschale lose geeichte Gewichte benutzt

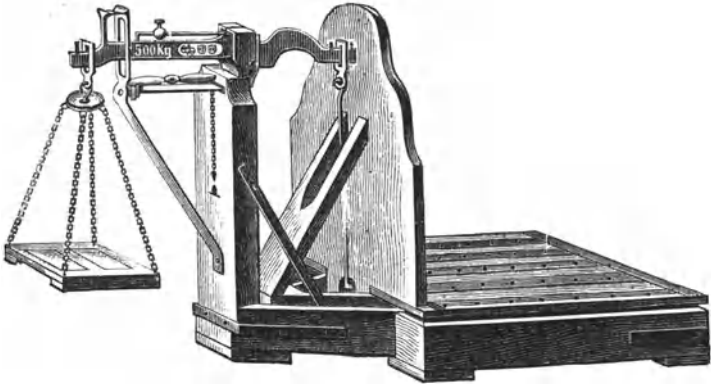


Abb. 39. Transportable Brückenwaage, sogenannte „Straßburger“.

werden, oder sie sind als Laufgewichtswaagen hergestellt, bei denen ein unveränderliches Gegengewicht auf einem getheilten

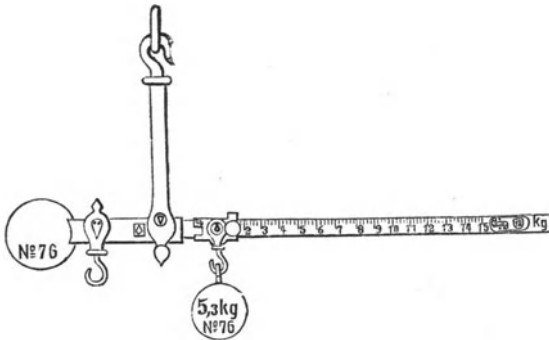


Abb. 40. Einfache Balkenwaage mit Laufgewicht und Skale, sogenannte Römische Schnellwaage.

Balken (der Laufgewichtsskale) verschoben wird. (Abb. 40, 41, 42.)

Technische Anleitung.

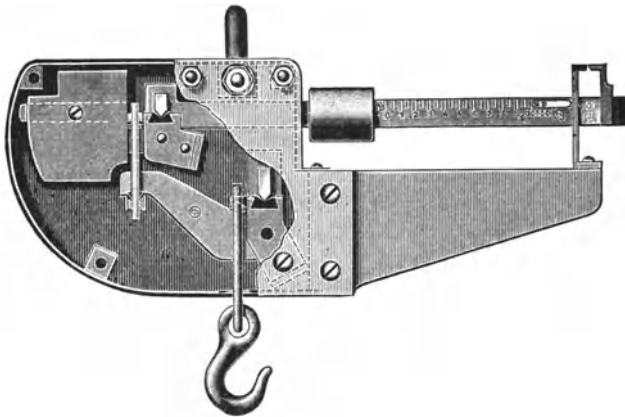


Abb. 41. Zusammengelegte Balkenwaage mit Laufgewicht und Skale, sogenannte Kranwaage.

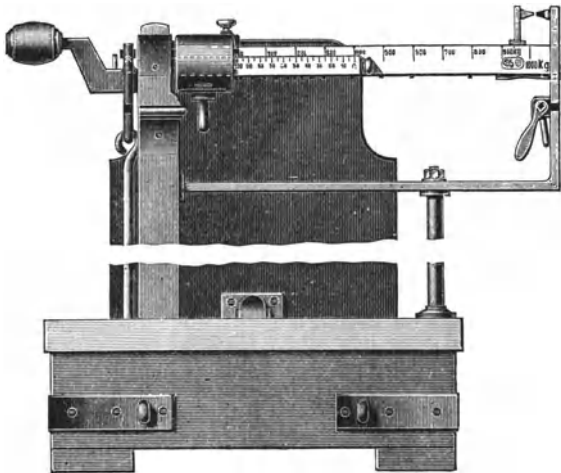


Abb. 42. Brückenwaage mit Laufgewicht und Skale.

Die Neigungswaagen können als reine Neigungswaagen (selbsttätige Neigungswaagen) hergestellt sein, bei denen sich

der Gebrauch von Gewichten erübrigt. (Abb. 43, 44, 45.) Sie kommen aber auch in Verbindung mit Tafelwaagen oder Laufgewichtswaagen, bei denen ein Teil der Last durch die Neigungsgewichtseinrichtung, der übrige Teil durch geeichte Gewichte oder Laufgewichte ausgewogen wird, vor. (Abb. 46.)



Abb. 43. Selbsttätige Neigungswaage. Stempel und Jahreszeichen auf der Grundplatte.

Handelwaagen können auch als Schaltgewichtswaagen eingerichtet sein. Bei diesen Waagen werden an Stelle von losen, geeichten Gewichten oder Laufgewichten mit der Waage untrennbar verbundene Säße von Einzelgewichten, die, an unveränderlichen Hebeln wirkend, bei der Wägung mittels Handhebels (Schalthebel) aufgesetzt und abgenommen werden. (Abb. 47.)

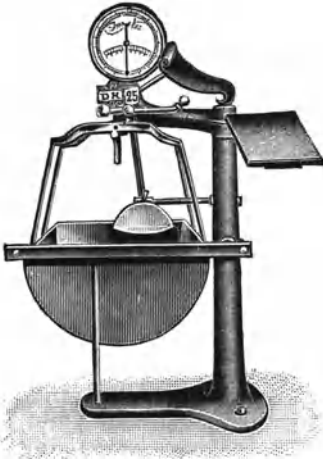


Abb. 44. Selbsttätige Neigungswaage für den Molkereibetrieb. Stempel und Jahreszeichen oben am Gestell.

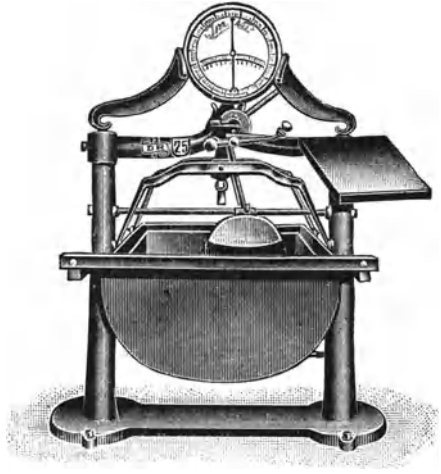


Abb. 45. Selbsttätige Neigungswaage für den Molkereibetrieb. Stempel und Jahreszeichen oben am Gestell.



Abb. 46. Tafelwaage (System C) mit Neigungsgewichtseinrichtung. Stempel und Jahreszeichen auf der Grundplatte.

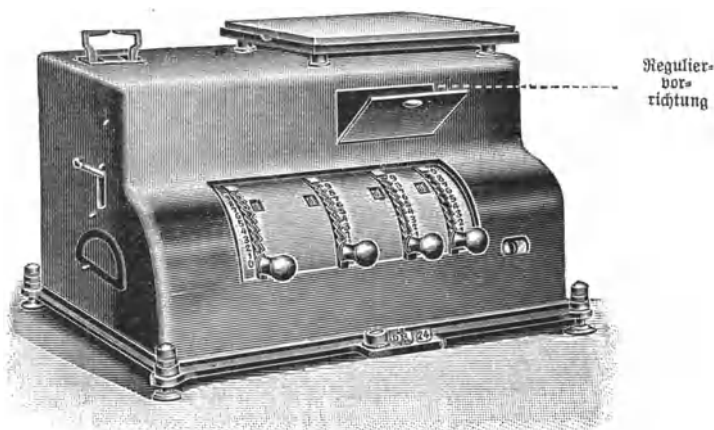


Abb. 47. Schaltgewichtswaage. Stempel und Jahreszeichen auf der Grundplatte neben der Libelle.

Für besondere Zwecke sind zugelassen:

Präzisionswaagen, vorzugsweise in Apotheken, Drogerhandlungen, Juwelenhandlungen, Kassen usw.

Feder- und Neigungswaagen im Post- und Eisenbahnverkehr für die Verwägung von Paketen und Reisegepäck sowie von Stückgütern. (Abb. 48.) Waagen dieser Art dürfen nur von der Post oder Eisenbahn oder aber in Privatbetrieben (Fabriken, Versandgeschäften) im Auftrage der Post und Eisenbahn benutzt werden. Im letzteren Falle muß eine amtliche Bescheinigung von der Post oder Eisenbahn vorgelegt werden.



Abb. 48. Federwaage (Waage für Postpakete ohne angegebenen Wert). Stempel und Jahreszeichen auf dem Schilde.

Selbsttätige Waagen (Wägemaschinen) für die Verwägung von Getreide, Malz, Kaffee, Samen, Hackfrüchten, künstlichem Dünger, Kohlen, Erzen; vorzugsweise verwendet im Ein- und Ausgangsverkehr der Groß- und Fabrikbetriebe

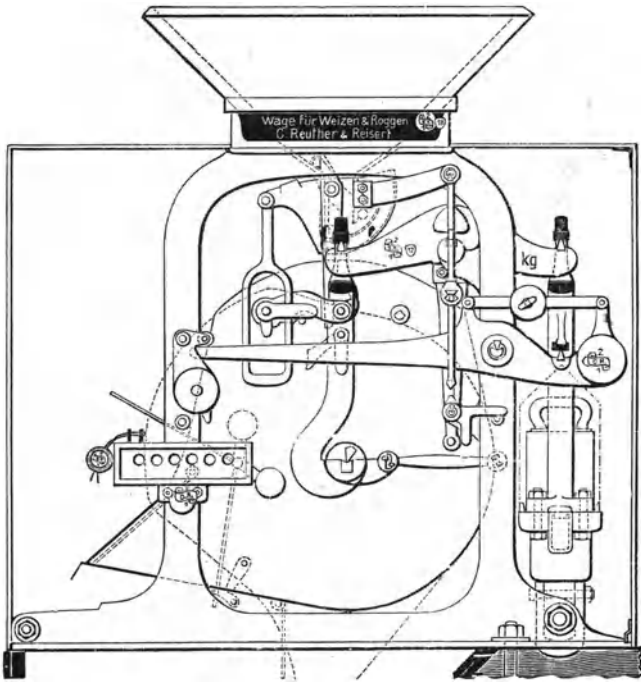


Abb. 49. Selbsttätige Balkenwaage (für Getreide, Malz usw.). Jahreszeichen der Eichung neben dem Hauptstempel auf dem Balken. Jahreszeichen der Nach Eichung neben dem Schildstempel. Zählwert durch Stempelung gezeichnet.

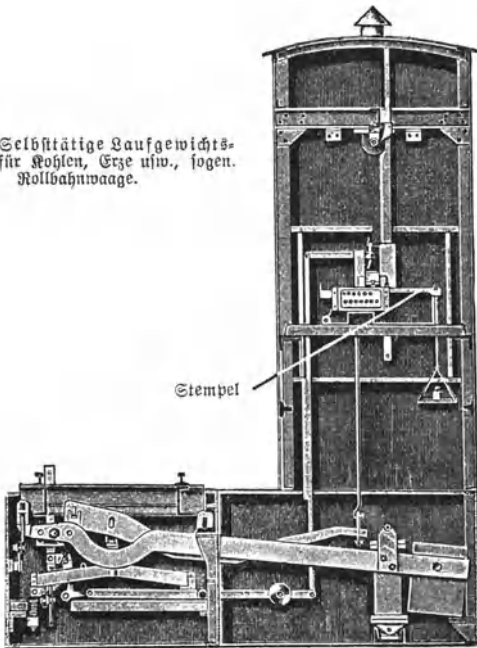
(Getreidespeicher, Kaffeelager, Hafenanlagen, Gasanstalten, Kohlenplätze usw.). (Abb. 49, 50.)

Jede Waage muß auf dem Hauptbalken mit der Angabe der Tragfähigkeit¹⁾ nach Kilogramm oder Gramm versehen sein und eine Einspielungsvorrichtung (Zunge, Zeiger od. dgl.)

¹⁾ Vgl. Anlage 3.

besitzen. Außerdem muß bei den Tafelwaagen in Umschlußkästen die größte zulässige Last auch äußerlich, z. B. auf dem Rasten, untrennbar, entweder unmittelbar auf diesem oder auf einem durch Stempelung zu sichernden Schilde, vorhanden sein. Brückenwaagen besitzen außerdem eine Reguliervorrichtung, damit die Einspielung vor der Benutzung hergestellt werden kann.

Abb. 50. Selbsttätige Laufgewichtswaage für Kohlen, Erze usw., sogen. Rollbahnwaage.



Zentefimalwaagen müssen als solche durch eine besondere Aufschrift gekennzeichnet sein.

Bei Neigungswaagen (Abb. 43, 46) müssen beide Zeiger in unbelastetem Zustande auf Null einspielen. Jede Waage muß mit einem Lot oder einer Libelle und außerdem mit einer Vorrichtung zur Einstellung der unbelasteten Waage (Variereinrichtung) versehen sein. Außerdem muß ein Schild vorhanden sein, auf dem Name und Wohnort dessen, dem

die Waage zugelassen ist, die höchst zulässige Last, eine Fabriknummer und die Art der Waage (z. B. Neigungswaage) angegeben ist. Sofern diese Angaben auf der dem Käufer zugewandten Teilung stehen, kann das Schild fehlen.

Schaltwaagen müssen ein Lot oder eine Libelle sowie eine Reguliereinrichtung haben.

Selbsttätige Waagen müssen an sichtbarer Stelle ein Schild tragen, auf welchem Name und Wohnort des Verfertigers, die Fabriknummer sowie (nur bei selbsttätigen Balkenwaagen) das Wägegut angegeben ist, für welches die Waage bestimmt ist.

Feder- und Neigungswaagen im Post- und Eisenbahnverkehr (Abb. 48) tragen an ersichtlicher Stelle ein Schild, auf dem die Bezeichnung „Zum Eisenbahngebrauche, Waage für Reisegepäck und Stückgüter“ oder entsprechend „Zum Postgebrauche, Waage für Postpakete ohne angegebenen Wert“ angebracht ist.

2. Stempelung.

Die Stempelung erfolgt bei allen Waagen auf dem Hauptbalken oder auf einer für einige Waagengattungen (z. B. Neigungswaagen) besonders angegebenen, deutlich sichtbaren Stempelstelle; ihr ist das Jahreszeichen beigefügt, doch kann das Jahreszeichen der Nachzeichnung auf einem besonderen Zinntropfen oder einer Plombe angebracht sein.

Waagen von 20 Gramm Tragfähigkeit abwärts (Präzisionswaagen) tragen das Jahreszeichen der Nachzeichnung auf einem Stempelring, einem Stempelfähnchen oder auf einer Plombe.

Bei den Feder- und Neigungswaagen im Post- und Eisenbahnverkehr befinden sich Stempel und Jahreszeichen auf dem Schild. (Abb. 48.)

Weiter ist bei Brückenwaagen ein unterer Traghebel, bei Laufgewichtswaagen der letzte Teilstrich jeder Skale gestempelt; außerdem muß die Zusammengehörigkeit einzelner Teile von Laufgewichten, sowie das für einzelne Waagengattungen besonders vorgeschriebene Schild durch Stempelung gesichert sein.

3. Unzulässige Waagen.

Unzulässig und sogleich aus dem Verkehr zu ziehen sind:

Nicht vorschriftsmäßig gestempelte (vgl. A. Ziff. 5 u. 6) sowie Waagen mit abgebrochenen Zungen, mit fehlenden Schneiden oder Pfannen, Waagen, bei denen einzelne Schneiden durch eingefügte Nägel u. dgl. ersetzt sind; Neigungswaagen, bei denen die Zeiger abgebrochen sind; Brückenwaagen, bei denen die Schale oder die Reguliereinrichtung fehlt; Laufgewichtswaagen mit fehlenden oder abschraubbaren Feststellschrauben des Laufgewichts; Feder- und Neigungswaagen (Abb. 48), die für Zwecke der Eisenbahn und Post bestimmt sind und die außerhalb des Eisenbahn- und Postverkehrs Verwendung finden oder bereit gehalten werden.

Unzulässig und dem Eichamt zur Prüfung vorzulegen sind:

Waagen mit losen oder verbogenen Zungen, mit stark verrosteten Schneiden und Pfannen, mit stark beschädigtem Gestell; Neigungswaagen mit verbogenen Zeigern, bei denen das Lot oder die Libelle fehlt oder deren Zeiger im unbelasteten Zustande nicht auf Null einspielen; Brückenwaagen ohne Lot, Waagen, bei denen die Vorsteckstifte fehlen, welche das Herabgleiten der Pfannen von den Schneiden verhüten sollen; gleicharmige Balken- und Tafelwaagen mit Ausgleichsmitteln (Variervorrichtungen), die an anderen Stellen als an den Schalen angebracht sind, oder mit Ausgleichsmitteln, die ihren Zweck nicht offenkundig hervortreten lassen (z. B. verborgen angebrachter Speck od. dgl.), oder die in ihrem Gewicht leicht und schnell zu ändern sind; Waagen, bei denen Einspielungsmängel auffällig hervortreten.

4. Unbrauchbarmachung.

Eine vorläufige Unbrauchbarmachung tritt bei Balkenwaagen, oberhalbigen Waagen, Neigungswaagen und Schallwaagen nicht ein. Bei diesen Waagen genügt für die endgültige Unbrauchbarmachung die Zerstörung eines Endgehänges, vgl. Abb. 36, oder das Heraus schlagen der Schneiden, bei oberhalbigen Waagen auch die Zerstörung von Zwischengehängen, vgl. Abb. 38, bei Neigungswaagen und Schallwaagen die Zerstörung des Schalenhalters nebst Schale.

Bei zusammengesetzten Balken- und bei Brückenwaagen erfolgt die vorläufige Unbrauchbarmachung durch Festlegung eines

beweglichen Teils (Balken, Zunge, Zugstange) mittels Siegel und Bindfaden oder Draht und Plombe. Für die endgültige Unbrauchbarmachung sind entweder die Schneiden des Oberbalkens oder die Zugstange zu vernichten. Die Fortnahme der Gewichtschale genügt nicht, da die Besitzer sehr oft in der Lage sind, diese durch eine andere zu ersetzen.

Bei selbsttätigen Waagen (Wägemaschinen) erfolgt die vorläufige Unbrauchbarmachung durch Festbinden und Versiegeln des Hauptbalkens; die endgültige nur unter Hinzuziehung und nach Anordnung eines Eichbeamten.

VII. Getreideprober.

1. Allgemeines.

Im eichpflichtigen Verkehr sind nur Getreideprober zulässig, bei denen die Qualität des Getreides durch Abwägung abgemessener Körnermengen bestimmt wird.

Man unterscheidet hauptsächlich:

A. Den Viertelliterprober, bei dem das Hohlmaß einen Raumgehalt von $\frac{1}{4}$ Liter und die Waage eine größte zulässige Last von mindestens 500 Gramm hat (Abb. 51. u. 52).



Abb. 51. Viertelliterprober (für den Transport verpackt im Holzkästchen).

Abb. 52. Getreideprober zu $\frac{1}{4}$ Liter (transportable Form). Stempelung wie bei Abb. 53.

B. Den Literprober, bei dem das Hohlmaß einen Raumgehalt von 1 Liter und die Waage eine größte zulässige Last von mindestens 2 Kilogramm hat (Abb. 53).

Die Getreideprober zu $\frac{1}{4}$ und 1 l bestehen aus dem Hohlmaß (A), dem Füllrohr (B), dem Abstreichmesser (C), dem Vorlaufkörper (D), der Gewichtsschale (E), der Waage und den Gewichten (Abb. 53).

Die Raumgehaltsbezeichnung erfolgt nach Liter¹⁾ auf dem Hohlmaß (A). Außerdem müssen alle Teile, außer der Waage

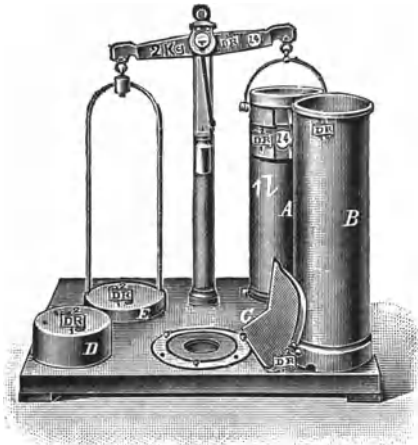


Abb. 53. Getreideprober zu 1 Liter (für stehenden Gebrauch).
(Auf den Eichstempeln muß sich zwischen D und R ein kleiner Stern befinden.)

und den Gewichten, mit einer Fabriknummer, und zwar der gleichen, gekennzeichnet sein.

Getreideprober werden verwendet im Ein- und Ausgangsverkehr der Getreidehandlungen, Müllereien, landwirtschaftlichen Betriebe usw.

2. Stempelung (Abb. 53).

Die Stempelung erfolgt mit dem Präzisionsstempel auf

1. dem Hohlmaß dicht an der oberen Begrenzung des Maßraumes über der Bezeichnung,
2. dem Füllrohr dicht am oberen Rande,

¹⁾ Vgl. Anlage 3.

3. dem Vorlaufkörper auf einer Stirnseite,
4. dem Abstreichmesser,
5. der Gewichtschale oder dem Tariergewicht.

Das Jahreszeichen ist dem Stempelzeichen auf dem Hohlmaße beigelegt.

Außerdem sind Waage und Gewichte mit dem Präzisionsstempel und dem Jahreszeichen gestempelt.

3. Unzulässige Getreideprober.

Nicht vorschriftsmäßig gestempelte (vgl. A. Ziff. 5 u. 6) oder solche, bei denen einzelne Teile fehlen, sind sogleich aus dem Verkehr zu ziehen. Getreideprober, bei denen einzelne Teile verbeult oder beschädigt sind, sind dem zuständigen Eichamt zur Nachprüfung vorzulegen.

4. Unbrauchbarmachung.

Die vorläufige Unbrauchbarmachung erfolgt durch Entfernung des Vorlaufkörpers (D), die endgültige durch Zerstörung desselben.

VIII. Meßgefäße für Obstmost (Zider), ungefelterte und gemostete Weintrauben im Kellerbetrieb (Herbstgefäße).

1. Allgemeines.

Herbstgefäße bestehen aus Holz oder Metall. Sie kommen vor als

1. Herbstgefäße ohne Einteilung in Größen von 150, 100, 50, 20, 10, 5 Liter,
2. Herbstgefäße mit Einteilung mit mindestens zwei gleich großen Teilabschnitten (Stufen) von je 1, 2, 5, 10 oder 50 Liter.

Die Raumgehaltsbezeichnung erfolgt nach Liter oder Hektoliter¹⁾, und zwar an der Außenwand des Gefäßes in der Nähe des Randes durch Einbrennen oder Aufschlagen. Bei metallenen Mäßen kann sie auch auf einem besonderen Schild angebracht sein.

¹⁾ Vgl. Anlage 3.

2. Stempelung.

Herbstgefäße tragen den Eichstempel neben der Bezeichnung. Daneben befinden sich die Buchstaben HG mit oder ohne Umrandung.

Ferner sind gestempelt:

1. die Marken für den größten Raumgehalt bei den Gefäßen mit Einteilung und ebenso bei den Gefäßen ohne Einteilung, soweit diese letzteren Strichmaße sind,
2. bei den Gefäßen aus Holz die Bodenfläche, bei denen aus Metall die Verbindung von Boden und Wand an der Lötnaht.

Das Jahreszeichen ist dem Stempelzeichen bei der Bezeichnung beigelegt.

3. Unzulässige Meßgefäße für Obstmost usw.

Nicht vorschriftsmäßig gestempelte Meßgefäße (vgl. A. Ziff. 5 u. 6), solche mit stark beschädigten Wandungen sowie undichte Meßgefäße sind sogleich aus dem Verkehr zu ziehen.

Verbeulte oder stark verzogene Meßgefäße sind dem zuständigen Eichamt zur Prüfung vorzulegen.

4. Unbrauchbarmachung.

Eine vorläufige Unbrauchbarmachung findet nicht statt, die endgültige erfolgt durch Zerstörung. Bei hölzernen Meßgefäßen genügt die Entfernung und Zerstörung der Bänder oder Reifen.

IX. Milchgefäße mit Abstichstab für Sennereien.**1. Allgemeines.**

Milchgefäße bestehen aus Holz oder Metall, die Abstichstäbe aus Hartholz. Für Kannen ist nur Metall zulässig. Milchgefäße mit gleichartiger Einteilung auf dem Abstichstab haben einen größten Raumgehalt von mindestens 15 Liter. Kannen kommen nur in Größen von 11 bis 50 Liter vor.

Jedes Gefäß muß mit der Bezeichnung seiner Maßgröße nach Liter¹⁾, und zwar außen auf dem Gefäß in der Nähe des oberen

¹⁾ Vgl. Anlage 3.

Randes sowie auf dem Griff des Abstichstabes neben der letzten Marke versehen sein. Bei hölzernen Gefäßen ist die Bezeichnung eingebrennt, bei metallenen auf einem Schild aufgeschlagen. Außerdem trägt das Gefäß und der Abstichstab über der Raumgehaltsangabe eine Nummer, und zwar die gleiche.

2. Stempelung.

Gefäß und Abstichstab tragen den Eichstempel neben der Bezeichnung. Daneben befinden sich auf dem Gefäß die Buchstaben M G. Außerdem ist bei den Gefäßen aus Holz die innere Bodenfläche, bei den Gefäßen aus Metall die Verbindung von Wand und Boden an der Lötnaht gestempelt.

Das Jahreszeichen ist jedem Stempel neben der Bezeichnung beigelegt.

Der Abstichstab trägt das Jahreszeichen der Nachzeichnung auf den freien Seitenflächen.

3. Unzulässige Milchgefäße.

Nicht vorschriftsmäßig gestempelte (vgl. A. Ziff. 5 u. 6), sowie stark beschädigte oder undichte Milchgefäße, sowie stark beschädigte Abstichstäbe sind sogleich aus dem Verkehr zu ziehen.

Verbeulte oder stark verzogene Milchgefäße oder Abstichstäbe sind dem zuständigen Eichamt zur Prüfung vorzulegen.

4. Unbrauchbarmachung.

Eine vorläufige Unbrauchbarmachung erfolgt durch Entfernung des Abstichstabes, die endgültige erfolgt durch Zerstörung desselben. Bei hölzernen Milchgefäßen genügt auch die Entfernung und Zerstörung der Bänder oder Reifen.

Berlin, den 22. Juli 1925.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:
Gerbaulet.

Anlage 1.**Umfang der Eichpflicht.**

Da von landwirtschaftlichen Betrieben häufig das Vorliegen einer Eichpflicht bestritten wird, folgt nachstehend eine Reihe von Auszügen aus Gerichtsurteilen, in denen die Begriffe der §§ 6 und 22 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 eine nähere Auslegung gefunden haben. Zunächst ist allgemein folgendes zu bemerken:

Der jeweilige eichpflichtige Verkehr eines bestimmten Landwirts hängt nicht von der Größe des Besitztums, auch nicht von dem Umfang seiner Erzeugnisse ab; die Eichpflicht ist vielmehr bestimmt:

1. durch das tatsächliche Vorhandensein von Meß- und Wiegevorrichtungen, die für den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb geeignet sind,
2. dadurch, daß der Beteiligte aus der Landwirtschaft einen fortgesetzten Erwerb zieht, der es mit sich bringt, daß solche Meß- und Wiegevorrichtungen nicht nur zu gelegentlichen Veräußerungen, sondern regelmäßig benutzt werden.

Die Regelmäßigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes ist durch die Wiederkehr der Ernte gegeben. Wenn also ein landwirtschaftlicher Betrieb so groß ist, daß er zur Bestreitung der Bedürfnisse des Beteiligten ausreicht, so ist dadurch die regelmäßige Verwendung von Meß- und Wiegevorrichtungen an sich schon bedingt, denn der Beteiligte ist nach unserm gegenwärtigen Kulturzustande auch auf andere als selbstgewonnene landwirtschaftliche Erzeugnisse angewiesen. Er wird daher regelmäßig von seinen Erzeugnissen veräußern, um seine wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken, Steuern aufzubringen u. dgl. Erst wenn der Betrieb so gering ist, daß der Beteiligte seine Bedürfnisse nicht ganz aus der Landwirtschaft zu decken vermag, sondern zu seinem Erwerb noch andere Arbeit zu suchen genötigt ist (als Tagelöhner, Handwerker), kann eine Befreiung von der Eichpflicht in Frage kommen. Aber auch hier müssen die Verhältnisse nach Lage des Einzelfalles geprüft werden. Wenn der Beteiligte beispielsweise einzelne Erzeugnisse in einem Umfange

erzeugt, der über das Maß des eigenen Bedarfs regelmäßig hinausgeht, wie bei dem Verkauf von Milch oder Butter, von Erträgen aus der Bienenzucht, dem Obst- oder Gemüsebau, der regelmäßigen Anmastung von Schweinen u. dgl., so liegt auch in diesen Fällen ein eichpflichtiger Verkehr in Ausübung eines Gewerbes im Sinne des § 22 M.G.D. vor, und die Verpflichtung zur Eichung und Nacheichung erstreckt sich auf alle Meßgeräte, welche für den Verkauf der Erzeugnisse bereit gehalten werden. Dies gilt namentlich für Geistliche, Lehrer, Förster und ähnliche, welche aus den überwiesenen Dienstländereien einen Nebenerwerb ziehen.

Auszüge aus Gerichtsurteilen.

1. Das Landgericht in Paderborn führt in seinem Urteil vom 5. Mai 1922, Nr. 28/22 folgendes aus:

„Durch Urteil des Schöffengerichts in Nieheim vom 27. Jan. 1922 sind die Angeklagten von der ihnen zur Last gelegten Übertretung gegen die §§ 6 und 22 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (R. G. 81. S. 34a) freigesprochen. Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft frist- und formgerecht Berufung eingelegt.

Die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht hat auf Grund der Auslassungen der Angeklagten und der eidlichen Aussagen der Zeugen W., N. und R. folgenden Sachverhalt ergeben:

Bei einer im Jahre 1921 auf Veranlassung des Amtes B. vorgenommenen Revision der Waagen und Gewichte in der Gemeinde B. hat der Zeuge W. bei den Angeklagten große Dezimalwaagen mit dazugehörigen Gewichten vorgefunden, die sie bei der letzten vorgeschriebenen Nacheichung nicht haben nacheichen lassen. Die Waagen haben entweder auf dem Boden, wo das Korn gelagert war, oder auf der Tenne gestanden.

Die Angeklagten bestreiten, sich strafbar gemacht zu haben, weil sie diese Waagen nicht im öffentlichen Verkehr, sondern nur im eigenen Wirtschaftsbetriebe gebraucht hätten. Den Angaben der Angeklagten A., Maurer und Landwirt, und M., Dachdecker und Landwirt, sie hätten keine landwirtschaftlichen Erzeugnisse verkauft und benutzten die Waagen nur im eigenen Betriebe, hat

das Gericht mit Rücksicht auf den geringen Umfang ihres Grundbesitzes — er beträgt bei A. 6 Morgen, bei M. einschließlich Pachtland 10 Morgen — Glauben geschenkt. Es hat deshalb insoweit einen Verstoß gegen die Eichpflicht als nicht vorliegend angesehen. Die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung war insofern zu verwerfen und die Kosten der Staatskasse aufzuerlegen. Die übrigen Angeklagten, nämlich G., B., B., St. und M. waren zu verurteilen. Sie haben einen Grundbesitz von 17 $\frac{1}{2}$ bis 33 Morgen. Die Angaben der Angeklagten G., B. und St., sie liehen eine Waage vom Nachbar, wenn sie Korn verkauften, bzw. würde dieses da gewogen, wo sie es ablieferten, nämlich im Kornhaus in B., hat das Gericht nicht für stichhaltig angesehen. Dasselbe gilt von der Angabe des Angeklagten M., seine Waage sei seit längerer Zeit unbrauchbar und liege beim Gerümpel. Nach der Ansicht des Gerichts kann es dahingestellt bleiben, ob die Angeklagten ihre Waagen beim Verkauf des Kornes wirklich verwendet haben, was nach seiner Überzeugung aber der Fall ist, nach § 6 der Maß- und Gewichtsordnung genügt es, wenn nicht geeichte oder nicht nachgeeichte Waagen zum Wiegen im öffentlichen Verkehr bereit gehalten werden. Daß dieses der Fall ist, hat das Gericht auf Grund der Beweisaufnahme als erwiesen festgestellt. Was die angebliche Unbrauchbarkeit der Waage des Angeklagten M. betrifft, so ist es der Überzeugung, daß auch diese Waage zum Wiegen bereit gehalten ist, weil der Zeuge B. sie nicht als brauchbar hätte ansehen können, wenn sie wirklich zwischen altem Gerümpel gelegen hätte. Dieser Zeuge hat vielmehr ausdrücklich bekundet, daß die Waage auf dem Boden bei dem Korn gestanden hat. Die Angaben des Angeklagten B. endlich, er sei zu jener Zeit krank im Lazarett gewesen und seine Schwester, welche während seiner Abwesenheit das Landgut verwaltet habe, habe den Eichtermin vergessen, kann nicht zu seiner Freisprechung führen. Er ist als Eigentümer des Landgutes für den Betrieb verantwortlich und hat die Folgen der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 6 und 11 der Maß- und Gewichtsordnung zu tragen. Das Gericht hat somit bei den Angeklagten G., B., B., St. und M. festgestellt, daß sie in nicht rechtsverjährter Zeit zu B. nicht vorschriftsmäßig geeichte Gewichte

und Waagen im öffentlichen Verkehr bereit gehalten und sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist zum Nacheichen gebracht haben.

Übertretung gegen §§ 6 und 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908.

Sie waren deshalb zu bestrafen. Bei der Strafzumessung war zu berücksichtigen, daß die gesetzlichen Vorschriften in unverantwortlicher Weise und zum Nachteile des Gemeinwohles verletzt sind.“

2. Aus den Gründen des Urteils des Landgerichts Tilsit vom 14. Mai 1923:

„Die Angeklagten sind Landwirte. Der Angeklagte A. besitzt ein Grundstück von 200 Morgen, der Angeklagte B. ein solches von 97 Morgen. Sie sind geständig, ihre Dezimalwaage nebst Gewichten im Jahre 1922, und zwar innerhalb von zwei Jahren nicht haben nacheichen lassen. Sie behaupten, dazu nicht verpflichtet gewesen zu sein, A. gibt an, er wirtschaftete auf seinem Grundstück mit seinen Kindern und verkaufe außer der Milch, die er an die Meiereibesitzer abliefern, nichts. Das Getreide, das er zwangsweise abliefern müsse, liefere er an den Kaufmann und lasse es von diesem wiegen. Desgleichen gibt der Angeklagte B. an, er beschäftige auf seinem Grundstück außer seinen beiden Angehörigen einen Kutscher und zwei Mädchen, die aber nur bares Geld bekämen. Auch zur Ernte nehme er keine fremden Leute an, die Naturalien erhielten. Beide Angeklagten behaupten daher nach wie vor, sie brauchten ihre Dezimalwaagen im Verkehr gar nicht und seien daher nicht verpflichtet, sie nacheichen zu lassen. Sie geben zu, daß sie durch Bekanntmachung im Kreisblatt und Laufzettel des Gemeindevorstehers zur Nacheichung aufgefordert seien. Das Berufungsgericht ist auf Grund dieses Sachverhalts der Ansicht, daß die beiden Angeklagten sich der Übertretung der Maß- und Gewichtsordnung schuldig gemacht haben. Es schenkt ihren Angaben, daß sie von ihren Grundstücken gewerbsmäßig keine Erzeugnisse verkaufen, keinen Glauben. Besitzer von Grundstücken in der hier fraglichen Größe müssen ihre Erzeugnisse, Kartoffeln, Rüben, Hülsenfrüchte, Getreide u. dgl., verkaufen, wenigstens einen Teil, um bares Betriebskapital, das in heutiger Zeit sehr erheblich sein muß, in die

Hände zu bekommen. Erfahrungsgemäß bringen Grundstücke von dieser Größe erheblich viel mehr Erzeugnisse hervor, als in der Wirtschaft verbraucht werden. Zur Abwiegung dieser Erzeugnisse dient eben die Dezimalwaage, die beide Angeklagten auch besaßen. Nach all dem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Dezimalwaagen und Gewichte der Angeklagten auch dem öffentlichen Verkehr dienten."

3. Urteil des Landgerichts Kiel vom 3. März 1922:

„Bei einer polizeilichen Maß- und Gewichtsrevision 1921 wurden bei den Angeklagten nicht nachgeeichte Meßgeräte beschlagnahmt, und zwar bei dem Angeklagten N. N. eine Dezimalwaage und acht Gewichte, bei dem Angeklagten P. P. eine Dezimalwaage und vier Gewichte. Die Angeklagten behaupten, daß sie diese Meßgeräte nur für den inneren Betrieb ihrer Landwirtschaft, wie z. B. zum Abwiegen des Viehfutters, benutzt hätten, und daß die von ihnen verkauften landwirtschaftlichen Produkte stets auf den Waagen der Käufer abgewogen worden seien.

Wenn die Unrichtigkeit dieser Darstellung der Angeklagten auch nicht nachgewiesen werden konnte, so waren sie dennoch nach §§ 6, 11, 22 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 zu bestrafen. Denn nachheichpflichtig sind nicht nur diejenigen Waagen und Gewichte, die im öffentlichen Verkehr zum Wägen angewendet werden, sondern auch diejenigen, die hierfür bereit gehalten werden. Da die Angeklagten, wie sie selbst zugeben, die in ihrem landwirtschaftlichen Betriebe gewonnenen Erzeugnisse verkaufen, so daß sich bei ihnen ein öffentlicher Verkehr im Sinne der Maß- und Gewichtsordnung abspielt, und da es bei dem landwirtschaftlichen Betriebe der Angeklagten möglich und zu erwarten ist, daß der Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten auch unter ausschließlicher Benutzung der beschlagnahmten Gewichte und Waagen stattfindet, so sind diese Waagen und Gewichte solche, die zum Wägen im öffentlichen Verkehr, wodurch der Umfang der Leistung bestimmt werden soll, bereit gehalten werden. Da diese Meßgeräte entgegen § 11 der Maß und Gewichtsordnung nicht zur Nacheichung gebracht sind, waren die Angeklagten nach § 22 dieses Gesetzes zu bestrafen."

4 Aus den Gründen eines Urteils des Landgerichts Kassel vom 22. Dez. 1922, 4 N 65/22.

Das Gericht erblickt schon darin, daß der Angeklagte in seinem Lagerraum eine Waage mit dazugehörigen Gewichten stehen hatte, ein „Bereithalten“ im Sinne des § 6 M.G.D.

Bereit gehalten zu einem bestimmten Zweck ist ein Gegenstand nicht erst dann, wenn man wirklich die Absicht hat, ihn zu dem Zweck zu gebrauchen, sondern schon dann, wenn die äußeren Umstände erkennen lassen, daß er ohne besondere Vorbereitungen in Gebrauch genommen werden kann.

Sonach hielt das Gericht den Angeklagten einer Übertretung der §§ 6, 13 der Maß- und Gewichtsordnung für schuldig.

5. Sitzung des Amtsgerichts in Dingelstädt am 9. April 1924. (Aktenzeichen 1 E 6/23.)

Gründe. Die Angeklagten waren zu verurteilen. Was zunächst die Angeklagten A., B. und C. anlangt, so haben sie einen Grundbesitz von 22 bzw. 70 bzw. 59 Morgen. Mit Rücksicht auf diese Größe des Grundbesitzes ist, wenn auch etwas Unland, Ackerland und Wiese zu demselben gehört, ohne weiteres anzunehmen, daß ein Verkauf des Ernteüberschusses zuweilen vorkommt; dies genügt zur Erfüllung des geschlossenen Tatbestandes. Die Waage und Gewichte des A. standen unter der Treppe, diejenigen des B. und C. auf dem Boden, wo das Getreide lagerte. Sie waren also zum Wiegen im öffentlichen Verkehr bereit gehalten; es kann dabei dahingestellt bleiben, ob sie beim Verkauf der Ernteerzeugnisse wirklich verwendet worden sind. Unter Gewerbe im Sinne des § 22 der Maß- und Gewichtsordnung fällt auch die wirtschaftliche Tätigkeit des Landwirts, soweit sie im Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse an das Publikum besteht. Der Angeklagte A. besitzt außerdem ein öffentliches Verkaufsfokal, in welchem er Butter und Käse, insbesondere Kochkäse, veräußert; auch hierbei hat er eine Waage nötig.

Was schließlich die Angeklagten D. und E. anlangt, so betreibt ersterer eine Schmiede, E. fertigt Zigarren und verkauft dieselben, verkauft außerdem auch Rippentabak. Letzteren verkauft er zweifellos nach Gewicht, braucht also eine Waage. Auch der Schmied kann verschiedene Fabrikate und Arbeitsleistungen nur

nach Gewicht in Rechnung stellen, er hat also auch eine Waage nötig. Auch die Waagen des D. und des E. waren zum Wiegen im öffentlichen Verkehr bereit gehalten, die des ersteren stand in einem Nebenraum der Schmiede, die des E. zwar im Stalle, war aber auch sofort der Benutzung zugänglich.

6. (Aus den Gründen eines D.L.G.-Urteils Celle vom 8. November 1923, 3. S. 249, 23.)

Nach den vom Landgericht wiederholten Feststellungen des Schöffengerichts haben sich die Angeklagten u. a. in folgender Weise verteidigt:

„Wenn die Butter auf der eigenen Wage gewogen würde, so geschehe das nur zur Kontrolle, für den Preis sei immer das Gewicht maßgebend, welches sich beim Abwiegen beim Käufer ergebe.“

Diese Angaben nötigen zur näheren Aufklärung des Sachverhalts. Ob das Wiegen beim Verkäufer oder beim Käufer für die Preisberechnung maßgebend ist, kann nicht als ausschlaggebend dafür angesehen werden, ob die Waage zum Wiegen im öffentlichen Verkehr benutzt worden ist. Ein solches liegt vielmehr auch dann vor oder kann wenigstens auch dann vorliegen, wenn der Verkäufer die Butter zur Kontrolle wiegt. Hiermit wird das Gewicht jedenfalls vorläufig festgestellt, und dies geschieht zur vorläufigen Regelung des Verkehrs zwischen Verkäufer und Käufer, also immerhin zur Regelung des Verkehrs, und zwar öffentlichen Verkehrs, stellt also eine Anwendung in ihm dar. Denn es ist nicht zu bezweifeln, daß, wenn der Landwirt dem Aufkäufer mit der ausdrücklichen oder aus den Umständen sich ergebenden Erklärung die Butter übergibt, sie wiege nach dem eigenen Wiegen ungefähr so und so viel, hiermit sich ein öffentlicher Verkehr vollzieht. Hierzu ist die Waage, mag das Wiegen nun vor den Augen des Käufers oder in seiner Abwesenheit und vor seinem Erscheinen erfolgt sein, angewendet worden. Fast für jeden Fall zwingend wird sich dieser Schluß aus der Erwägung ergeben, daß wohl kaum ein Landwirt seine Butter ohne jede eigene Feststellung, wieviel es ist, dem Käufer auf Treu und Glauben überlassen wird, damit dieser in seinem Betriebe das Gewicht und danach den Preis feststellt.

Umgekehrt ist es nicht ferne liegend, daß sich der Käufer mit der Gewichtsangabe des Landwirts begnügt und, auf sie vertrauend, ein eigenes Nachwiegen unterläßt. Jedenfalls hat der Landwirt keine Gewißheit, daß solches geschieht oder daß ihm ein vom Käufer etwa festgestelltes höheres Gewicht mitgeteilt würde. Um so mehr gewinnt das Wiegen durch den Landwirt Gewicht als ein solches, das einen öffentlichen Verkehr regelt und in ihm angewendet wird. Wollends gilt dies dann, wenn der Aufkäufer dem Landwirt sofort auf Grund der von diesem getroffenen vorläufigen Gewichtsfeststellungen den Preis bezahlt.

Angesichts solcher Erwägungen gewinnen auch die in der bisherigen Rechtsprechung des Senats wiederholt darüber gemachten Ausführungen besondere Bedeutung, daß Zweck und Inhalt des Gesetzes es erfordern, daß aus dem objektiven Befunde des Bereithaltens auch Momente für die subjektive Seite des Bereithaltens entnommen werden müssen. Die Ausführungen werden auch im Zusammenhang mit den nach obigen Darlegungen zutreffenden Feststellungen besonders zu berücksichtigen sein, es genügt, auf sie hinzuweisen. Hervorgehoben ist noch, daß auch aus einer Verwendung, die schon längere Zeit zurückliegt, auf ein Bereithalten dazu innerhalb der nicht rechtsverjährten Zeit geschlossen werden kann, und daß ein solcher Schluß aus einer festgestellten allgemeinen Übung auch bei einem solchen Angeklagten gezogen werden kann, dem besonders eine stattgehabte Verwendung zu dem genannten Zwecke nicht nachgewiesen werden kann.

7. (Aus den Gründen eines O.L.G.-Urteils Kiel vom 9. Oktober 1924, 3. S. 210, 24.)

Die Feststellung des Amtsgerichts, der Angeklagte habe die an Kornhändler verkauften Säcke Getreide zwar unter Benutzung der ungeeichten Dezimalwaage und Gewichte gefüllt, die Bestimmung des Vertragsgewichts sei aber erst bei Ablieferung an den Kornhändler unter Benutzung von dessen Waage geschehen, rechtfertigt noch nicht unter allen Umständen die Nichtanwendung des § 6 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908. Die erwähnte Feststellung schließt die Möglichkeit nicht aus, daß das Abwiegen des Kornes bei dem Angeklagten in irgendeiner Weise auch für die Bestimmung seiner Vertrags-

leistung gegenüber dem Käufer von Bedeutung wurde. Es wäre z. B. denkbar, daß das Wiegeresultat später mit der endgültigen Abwiegung beim Käufer verglichen wurde und dann im Wege einer Teilung der etwaigen Differenz auf die Bemessung der Kornleistung des Angeklagten Einfluß gewann. Als genügend würde es ferner schon anzusehen sein, wenn die Kontrollwägung des Angeklagten auch nur durch Mitteilung ihres Ergebnisses an den Käufer diesen irgendwie bei der Gewichtsfeststellung beeinflusst haben sollte, oder wenn der Angeklagte auch nur bei einer etwaigen Differenz zwischen seiner Wägung und der des Käufers dessen Wiegeergebnis unter Hinweis auf sein eigenes bemängelt haben sollte. Solange derartige Möglichkeiten nicht ausgeschlossen sind, kann nicht gesagt werden, daß eine Anwendung der Wiegegeräte im öffentlichen Verkehr nicht erfolgt ist. . . .

Bei der Gelegenheit ist auch zu prüfen, ob nicht vielleicht ein Bereithalten der Waage und Gewichte im Sinne des § 6 der Maß- und Gewichtsordnung vorliegt. Das wird durch die bisher getroffenen Feststellungen nicht ausgeschlossen. Als bereit gehalten im Sinne dieser Vorschrift sind Wiegegeräte bereits dann anzusehen, wenn sich aus ihrer Aufstellung entnehmen läßt, daß ihre Anwendung im öffentlichen Verkehr möglich erscheint und nach Lage der Verhältnisse zu erwarten ist (vgl. Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze Bd. I Anm. 4 zu § 6 der Maß- und Gewichtsordnung). Eine solche Möglichkeit liegt hier nahe, denn es ist denkbar, daß der Käufer im Einzelfalle eine neue Feststellung des Gewichtes der Ware nicht vornimmt, sondern sich auf das beim Verkäufer ermittelte Gewicht verläßt. Wenn diese Möglichkeit besteht, und mit ihr zu rechnen ist, so würde der äußere Tatbestand des Bereithaltens gegeben sein können. In subjektiver Beziehung genügt auch fahrlässiges Zuwiderhandeln (vgl. Stenglein, Komm. zu den strafrechtl. Nebenges. 4. Aufl. Bd. I Anm. 8 zu § 22 der Maß- und Gewichtsordnung; D. L. G. Celle in Jurist. Wochenschrift 1923, S. 25). Ein solches würde dann anzunehmen sein, wenn der Angeklagte damit rechnen mußte, daß mitunter ein Nachwiegen der von ihm zum Verkauf bestimmten Getreidesäcke seitens des Käufers unterblieb.

Anlage 2.**Auszug aus den Bestimmungen über die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte.**

Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 28. Dezember 1912.

IIa 4446 M. f. S. — IIe 3354 M. d. S.

(Der umseitig angegebene Vordruck tritt an die Stelle des bisherigen.)

6. Bei den Revisionen ist zu prüfen, ob die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte

- a) in Gemäßheit der Maß- und Gewichtsordnung vorschriftsmäßig geeicht und innerhalb der im § 11 festgesetzten Fristen zur Macheichung gebracht sind,
- b) ob sie äußere Mängel oder Beschädigungen aufweisen, welche Zweifel an ihrer Richtigkeit begründet erscheinen lassen.

9. Werden Meßgeräte vorgefunden, die

- a) ungeeicht sind, oder deren Stempelzeichen nicht mehr erkennbar ist,
- b) nicht mit einem gültigen Jahreszeichen versehen sind,
- c) an deren Richtigkeit aus einem der in Ziffer 6b erwähnten Gründe Zweifel bestehen, so sind sie vorläufig in Beschlag zu nehmen.

Sind Meßgeräte schwer oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten zu befördern, so können sie durch Einziehung einzelner Teile oder durch Anlegung von Siegeln, die eine Benutzung oder Verletzung ausschließen, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig unbrauchbar gemacht werden. Der Besitzer ist darauf hinzuweisen, daß er sich durch Verletzung der Siegel strafbar machen würde. Über die Beschlagnahme ist eine Niederschrift aufzunehmen, in welcher anzugeben ist, daß dieser Hinweis erfolgt ist.

10. In den Fällen 9a und b hat die Ortspolizeibehörde gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung (vgl. S. 7) selbständig das Erforderliche zu veranlassen. Neben der Bestrafung des gemäß § 22 Abs. 2 Verantwortlichen ist auf die Unbrauchbar-

machung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden. Es macht keinen Unterschied, ob die Geräte dem Bestraften gehören oder nicht. An Stelle der Einziehung oder der Vernichtung ist die Unbrauchbarmachung auszusprechen, wenn schon durch die Entfernung oder Zerstörung eines einzelnen Teiles des im übrigen unverfehrt zu erhaltenden Meßgerätes dessen weitere Benutzung im Verkehr verhindert werden kann.

Im Falle 9c sind die Meßgeräte, falls ihre Größe oder Beschaffenheit es zuläßt, dem Eichamte zur Prüfung zu übersenden.

Je nach dem Ergebnis der Prüfung hat sie die Polizeibehörde entweder dem Eigentümer zurückzugeben, oder gemäß § 22 das Weitere zu verfügen. Ist eine Übersendung nicht tunlich, so kann die Polizeibehörde eine eichamtliche Prüfung an Ort und Stelle veranlassen, falls diese nicht von dem Eigentümer beantragt wird.

12. Erkennt der Eichungsdirektor, daß die Nachrechnungstage in einem Ortspolizeibezirk unzulänglich benutzt werden, so übersendet er dem Landrat (Oberamtmann), bei kreisfreien (in der Provinz Hannover auch bei selbständigen) Städten der Polizeiverwaltung das umstehend angegebene Formular mit dem Ersuchen, ihm die Ergebnisse der polizeilichen Revisionen mitzuteilen, die in dem betreffenden Ortspolizeibezirk oder in gewissen Teilen desselben seit den Nachrechnungstagen bis Ende Februar des folgenden Jahres stattgefunden haben.

Abdruck.

Der Minister des Innern.

J.-Nr. IIe 354.

Berlin, den 23. April 1914.

Im Anschluß an die Erlasse vom 28. Dezember 1912
IIa 4446 II Ang. M. f. S.

IIe 3354 M. d. S. und vom 8. Januar dieses Jahres

IIa 24 M. f. S.

IIe 28 M. d. S.

mit denen die Bestimmungen über die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte und die Anleitung zur Ausführung der polizeilichen Revisionen der Meßgeräte mitgeteilt

Polizeiverwaltung (**Gemeind**)

1	2			3	4	5
Laufende Nr.	des Revierbezirks			Zahl und Ort der beanstandeten Gegenstände	Stempel	Letztes Jahreszeichen
	Name	Betrieb	Wohnung Straße Nr.			

worden sind, teile ich zur Ausführung von § 22 der Maß- und Gewichtsordnung unter Aufhebung meiner Erlasse vom 27. Dez. 1902 — IIb 4961 — und vom 25. Dez. 1904 — IIb 1605 — im nachstehenden die dabei besonders zu beachtenden Gesichtspunkte mit:

1. Bei Verhängung von Polizeistrafen im Wege der polizeilichen Strafverfügung kommt neben der Strafe nicht mehr schlechthin die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte in Betracht. Es ist vielmehr zu beachten, daß die nach § 22 Abs. 2 M.G.D. zugelassene Unbrauchbarmachung der Geräte gegenüber der Einziehung die mildere Maßnahme darstellt, da der Bestrafte bei der Unbrauchbarmachung das Gerät nach Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme (vgl. Bestimmungen Ziffer 9, Anleitung Ziffer 20) zurückerhält, während bei der Einziehung das Eigentum auf den Träger der sächlichen Polizeiverwaltungskosten übergeht. Weder die Einziehung noch die Unbrauchbarmachung dürfen in den Strafverfügungen an eine Frist oder eine Bedingung geknüpft werden.

2. Für die Wahl zwischen der Unbrauchbarmachung und Einziehung ist außer der rechtlichen Tragweite der Maßregeln auch

6	7	8			9
Grund der Beschlag- nahme a) unzulässiges Meß- gerät, b) ungleich oder nicht rechtzeitig nachgeeicht c) Stempel oder Jahres- zeichen unkenntlich, d) äußerlich sichtbare Be- schädigung des Meß- gerätes, welche die Richtigkeit zweifelhaft erscheinen lassen.	Ergebnis der etwaigen eichamtlichen Prüfung	Entscheidung der Polizeiverwaltung			Bemerkungen a) Ist die verhängte Strafe bezahlt, b) ist die verfügte Ein- ziehung durchge- führt, oder ist c) gerichtliche Ent- scheidung bean- tragt?
		Geld- strafe	beschlag- nahmt	un- brauch- bar gemacht	

1. Zahl der Betriebe, in denen ein eichpflichtiger Verkehr stattfindet
2. Zahl der revidierten Betriebe
3. Die Revision hat stattgefunden am
4. Die Revision ist ausgeführt durch

die Art ihrer tatsächlichen Durchführung von Bedeutung. Dabei ist zu beachten:

- a) Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten, deren Maßraum durch einen Hahn begrenzt wird, hölzerne Fässer, Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände, bei denen einzelne bewegliche Teile (Klappen, Türen) entfernt werden können, und Waagen können ohne Zerstörung lediglich durch Entfernung eines Teilstückes unbrauchbar gemacht werden.
- b) Längenmaße, Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten ohne begrenzenden Hahn, metallene Fässer, Hohlmaße, festgefügte Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände, Meßrahmen und Gewichte können nur durch Zerstörung unbrauchbar gemacht werden.

Das gleiche gilt von Dickenmaßen, da ihre Unbrauchbarmachung nur durch Maßregeln erfolgen kann, die einer Zerstörung wirtschaftlich gleichstehen.

3. Demgemäß ist die Unbrauchbarmachung an Stelle der Einziehung regelmäßig dann zu verfügen, wenn sie durchgeführt werden kann, ohne daß der Gegenstand zerstört oder in einer

der Zerstörung wirtschaftlich gleichstehenden Weise verändert zu werden braucht (s. Ziffer 2a).

Der zu entfernende Teil wird bei der Vollstreckung aus dem Zusammenhange gelöst und entweder eingezogen oder zerstört. Welche Teile dabei vom technischen Standpunkt aus in Frage kommen, ist in Abschnitt C der „Anleitung zur Ausführung der polizeilichen Revisionen der Meßgeräte“ mitgeteilt. Eine Einziehung ist in der Strafverfügung ausdrücklich anzuordnen; sie ist zu verfügen, wenn der zu entfernende Teil von größerem Werte ist.

Ein in dieser Weise unbrauchbar gemachtes Meßgerät darf dem Bestraften erst wieder zur Verfügung gestellt werden, nachdem das Stempelzeichen und das zugehörige Jahreszeichen entfernt worden sind.

4. Im Interesse der Verkehrssicherheit ist auch in den Fällen von Ziffer 3 nicht die Unbrauchbarmachung, sondern die Einziehung zu verfügen, wenn

- a) der zu Bestrafende wiederholt wegen Übertretung der maß- und gewichtspolizeilichen Vorschriften bestraft ist; als wiederholt gilt eine Bestrafung nicht, wenn die frühere Strafe mehr als fünf Jahre zurückliegt;
- b) von dem zu Bestrafenden nicht zu erwarten ist, daß er die durch die M.G.D. begründeten Pflichten künftig erfüllt.

5. In den durch Ziffer 3 und 4 nicht betroffenen Fällen hat die Polizeibehörde freie Wahl zwischen der Einziehung und der Unbrauchbarmachung. Dabei hat sie die in Betracht kommenden öffentlichen, dienstlichen und privatwirtschaftlichen Interessen abzuwägen. Handelt es sich z. B. um Gegenstände von beträchtlichem Materialwert, wozu metallene Fässer, festgefügte Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände, unter Umständen auch große Gewichte gehören können, so kann in geeigneten Fällen aus Rücksicht auf den zu bestrafenden Eigentümer die mit der Zerstörung verbundene Unbrauchbarmachung mehr am Plage sein, als die Einziehung. Bei Gegenständen von geringfügigem Wert, z. B. gewöhnlichen Längenmaßen, eisernen Gewichten u. dgl., die im Falle der Einziehung weder nach Instandsetzung noch als Altmaterial verwertbar wären, kann ebenfalls die mit

der Zerstörung verbundene Unbrauchbarmachung die gegebene Maßregel sein. Andererseits wird bei verwertbaren Gegenständen (z. B. Maßstäben und Bandmaßen aus Metall, besseren Flüssigkeitsmaßen oder Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten ohne begrenzenden Hahn, Gewichten aus Messing oder Neusilber u. dgl.) eher die Einziehung am Platze sein als die mit der Zerstörung des Gegenstandes verbundene Unbrauchbarmachung.

6. Befinden sich an Meßgeräten, die bei der Unbrauchbarmachung zerstört werden, Stempelzeichen, deren Mißbrauch zu besorgen ist, so sind sie vor der Rückgabe der Bestandteile zu entfernen.

II. 1. Die eingezogenen Gegenstände sind, soweit sie verwertbar erscheinen, instand zu setzen und zu verkaufen, im übrigen aber zur weiteren Verwendung als Meßgerät dauernd untauglich zu machen und als Altmaterial zu verkaufen.

2. Meßgeräte, die als solche verkauft werden sollen, müssen mit Ausnahme der festfundamentierten Waagen vorher geeicht werden.

3. Die Polizeibehörden haben, um unnötige Ausgaben für Instandsetzung und eichamtliche Prüfung zu vermeiden, in zweifelhaften Fällen den Eichbeamten über die Zweckmäßigkeit eines Verkaufs vorher gutachtlich zu hören und ihm zu diesem Zwecke den Gegenstand gelegentlich vorzulegen. Da der Verkauf nicht eilig ist, wird die Gelegenheit dazu sich während der Racheichungsreise usw. bieten.

4. Der Verkauf erfolgt nach Festsetzung von Mindestpreisen entweder freihändig an zuverlässige Käufer oder im Versteigerungswege, in diesem Falle aber erst nach Ablauf eines längeren Zeitraumes, etwa eines Jahres, nach der Einziehung.

5. Von dem zu verkaufenden Altmaterial sind Stempelzeichen, deren Mißbrauch zu besorgen ist, zu entfernen.

III. Zu der Entfernung von Stempelzeichen (vgl. I Ziffer 3 und 6, II Ziffer 5) und zu der Behandlung, die für die als Altmaterial zu verkaufenden Gegenstände vorgeschrieben ist, kann erforderlichenfalls ein Handwerker (nicht aber ein Eichbeamter) hinzugezogen werden.

IV. Nach § 22 Abs. 2 M.G.D. kann sowohl neben der Unbrauchbarmachung als neben der Einziehung die Vernichtung der vorschriftswidrigen Meßgeräte angeordnet werden. Der Anordnung der Vernichtung haben sich indes die Polizeibehörden allgemein zu enthalten.

V. Die Eichbeamten werden von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe angewiesen werden, bei ihren Dienststreifen nach Möglichkeit mit den Ortspolizeibehörden zur Sicherung einer sachgemäßen Durchführung der erörterten Maßnahmen Fühlung zu halten.

Umdruckexemplare des vorstehenden Erlasses sind für die Regierungspräsidenten, die Landräte und sämtliche Ortspolizeibehörden beigelegt. Es wird anheimgestellt, bei Weitergabe die etwa erforderlichen Erläuterungen anzufügen.

Im Auftrage

gez. Freund.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Anlage 3.**Zusammenstellung**

von abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen nach der
Vorschrift der Eichordnung

Meter	m
Dezimeter	dm
Zentimeter	cm
Millimeter	mm
Quadratmeter	qm
Kubikmeter	cbm
Hektoliter	hl
Liter	l
Kilogramm	kg
Hektogramm	hg
Gramm	g
Milligramm	mg

Außerdem sind im Verkehr noch zulässig:

	L	für l
	H	„ hl
Kub. Met.	„	cbm
	K	„ kg
	G	„ g
	D	„ Dezigramm
	C	„ Zentigramm
	M	„ Milligramm.
